

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 24. August 2010

Seite 109

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heinersreuth, Landkreis Bayreuth, und der Stadt Bayreuth.....	111
Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebiets Löhlitzer Wald und Eingliederung in die Stadt Waischenfeld und in die Gemeinde Mistelgau, alle Landkreis Bayreuth.....	111
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum für das Haushaltsjahr 2010	112
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" für das Haushaltsjahr 2010.....	112
Bayerischer Qualitätspreis 2011; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde.....	113

Schulen

Organisation der Volksschulen Bischberg (Grund- und Hauptschule) und Oberhaid (Grund- und Hauptschule) sowie der Hans-Schüller-Volksschule Hallstadt (Grund- und Hauptschule)	114
Organisation der Volksschule Baunach (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Breitengüßbach (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Rattelsdorf (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Zapfendorf (Grund- und Hauptschule).....	115
Organisation der Volksschule Litzendorf (Grund- und Hauptschule), der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Scheßlitz (Hauptschule)	117
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken und von Oberfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Höchstadt a.d.Aisch, den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen, den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach, Landkreis Erlangen-Höchstadt und im Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.....	119
Organisation der Volksschule Hirschaid (Grund- und Hauptschule), der Julius-von-Soden-Schule Sassanfahrt (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Strullendorf (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Hallerndorf (Grund- und Hauptschule).....	121
Organisation der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) und der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule)	123
Organisation der Volksschule Eckersdorf (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Hummeltal (Grund- und Hauptschule) und der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule).....	125
Organisation der Volksschule Weidenberg (Grund- und Hauptschule)	127
Neuerrichtung einer Grundschule in der Gemeinde Speichersdorf	128

Gemeinsame Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Ebnath-Neusorg und Kemnath, Landkreis Tirschenreuth, sowie in Speichersdorf, Landkreis Bayreuth	128
Organisation der Volksschulen Eggolsheim (Grund- und Hauptschule) und Heroldsbach (Grund- und Hauptschule) sowie der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grund- und Hauptschule) und der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule).....	129
Organisation der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Oberes Rodachtal (Grund- und Hauptschule) in Steinwiesen und der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule)	132
Organisation der Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule)	133
Organisation der Volksschulen Marktleugast (Grund- und Hauptschule), Neuenmarkt-Wirsberg (Grund- und Hauptschule) und Stadtsteinach-Untersteinach (Grund- und Hauptschule).....	134
Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die Herzog-Otto-Schule Lichtenfels (Hauptschule)	136
Organisation der Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) und der Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule)	137
Organisation der Volksschule Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Selb I (Hauptschule).....	138
Organisation der Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth (Hauptschule), der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Hauptschule) und der Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule).....	139
Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die Christian-Wolfrum-Volksschule Hof II (Hauptschule)	140
Organisation der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule), der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule), der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz (Hauptschule), der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I (Hauptschule) und der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule)	140
Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die Münster-Volksschule Hof (Hauptschule)	142
Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die Hofecker-Volksschule Hof (Hauptschule).....	143
Bezirksangelegenheiten	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2009 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"	143
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter) vom 8. Oktober 2009	144
Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter).....	144
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung.....	145
Buchbesprechungen	152

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1402 b - 1/09

**Verordnung zur Änderung des
Gebiets der Gemeinde Heinersreuth,
Landkreis Bayreuth,
und der Stadt Bayreuth
Vom 30. Juli 2010**

§ 1

(1) In die Gemeinde Heinersreuth wird aus der Stadt Bayreuth das Flurstück 4276/1 der Gemarkung Bayreuth mit einer Fläche von 176 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig tritt eine Änderung des Gebiets des Landkreises Bayreuth ein.

§ 2

Das Umgliederungsflurstück ist in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 1000 des Vermessungsamts Bayreuth vom 16. Dezember 2009 ausgewiesen. Die Kartenbeilage liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bayreuth, 30. Juli 2010
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1402 b - 1/09

**Verordnung zur Auflösung des
gemeindefreien Gebiets Löhliitzer Wald
und Eingliederung in die Stadt Waischenfeld
und in die Gemeinde Mistelgau,
alle Landkreis Bayreuth
Vom 16. Juli 2010**

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet Löhliitzer Wald wird aufgelöst.

§ 2

(1) In die Stadt Waischenfeld werden aus dem gemeindefreien Gebiet Löhliitzer Wald umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Löhliitzer Wald	Fläche		
	ha	a	m ²
1	117	43	95
1/3		19	66
1/8		8	
1/10		21	56
1/11		62	94
1/24	1	63	52
1/36		1	40
1/37	33	37	9
15/2		52	80

(2) In die Gemeinde Mistelgau werden aus dem gemeindefreien Gebiet Löhliitzer Wald umgegliedert

die Flurstücke der Gemarkung Löhliitzer Wald	Fläche		
	ha	a	m ²
1/2	1	15	50
1/4		19	89
1/9	30	25	94
1/12		2	86
1/13		5	90
1/14		1	75
1/16		57	16
1/17		1	57
1/18		68	77
1/19	8	52	78
1/20		3	38
1/21		1	6
1/22			3
1/23		12	46
1/25			70
1/26			35
1/28			33
1/30			76
1/31		4	1
1/32	1	22	46
1/33		8	80
1/34		2	31
1/35		75	46
1/38	67	3	34
2		11	20

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Bayreuth, 16. Juli 2010
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1512.02 b - 3/10

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische-Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fränkische-Schweiz-Museum hat am 27. April 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 10. Mai 2010 Nr. 12 - 1512.02 b - 3/10 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi. Nr. 163, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 28. Juli 2010
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fränkische-Schweiz-Museum
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, §§ 15 ff der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	555.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	30.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Der nach § 16 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	390.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	390.000,00 €

Der Fränkische-Schweiz-Verein e.V. gewährt jährlich eine Investitionszuwendung in Höhe von 500,00 €.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 16 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth	
4/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	156.000,00 €
Landkreis Forchheim	
4/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	156.000,00 €
Landkreis Bamberg	
1/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	39.000,00 €
Stadt Pottenstein	
1/10 des nicht	
gedeckten Finanzbedarfs	<u>39.000,00 €</u>
Summe	390.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bayreuth, 17. Mai 2010
Zweckverband Fränkische-Schweiz-Museum
H ü b n e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 h - 2/10

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Thermalsolbad Bad Staffelstein"
für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein" hat am 16. Juni 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 29. Juli 2010, Nr. 12 - 1512.02 h - 2/10, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.154.000,00 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME (96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 13. August 2010
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 "Thermalsolbad Bad Staffelstein" -
 Sitz Bad Staffelstein
 für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 22. Mai 2003 (OFRABI Nr. 7/2003) erlässt der Zweckverband "Thermalsolbad Bad Staffelstein" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	8.291.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	9.246.000,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit je	3.204.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.154.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2010 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Staffelstein, 5. August 2010
 L e u t n e r
 Verbandsvorsitzender
 und Landrat

Nr. 12 - 1515 - 1/11

**Bayerischer Qualitätspreis 2011;
 Wirtschaftsfreundliche Gemeinde**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie verleiht im **März 2011** in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern bereits zum vierzehnten Mal den Bayerischen Qualitätspreis an wirtschaftsfreundliche Gemeinden. Insgesamt sollen wieder drei Gemeinden ausgezeichnet werden, unter denen auch eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern sein sollte. Die Nominierung kleiner Gemeinden ist daher ausdrücklich erwünscht.

Es sollen erneut besonders innovative wirtschaftsfreundliche Gemeinden prämiert werden.

Nachdem für den Regierungsbezirk Oberfranken nur drei Vorschläge unterbreitet werden können, wurden die Landratsämter gebeten, bis zum 1. September 2010 die Bewerbung geeigneter Kandidaten zunächst nur mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

Die Regierung von Oberfranken (Bereich Wirtschaft und Bereich Kommunales) schlägt in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer spätestens bis zum 15. Oktober 2010 geeignete Gemeinden aus dem Regierungsbezirk vor.

Bayreuth, 22. Juli 2010
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 5103 a

**Organisation der
Volksschulen Bischberg
(Grund- und Hauptschule) und
Oberhaid (Grund- und Hauptschule) sowie der
Hans-Schüller-Volksschule Hallstadt
(Grund- und Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Volksschulen Bischberg
(Grund- und Hauptschule) und
Oberhaid (Grund- und Hauptschule) sowie der
Hans-Schüller-Volksschule Hallstadt
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule sowie
über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die so
entstehenden Hauptschulen**

Vom 3. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Bischberg

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Bischberg (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Bischberg hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Bischberg und Viereth-Trunstadt, beide Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bischberg" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Bischberg.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Mittelschule Bischberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Grundschule Bischberg

(1) ¹Für die Gemeinde Bischberg, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4

errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Bischberg" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Bischberg.

(2) Der Sprengel der Grundschule Bischberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Bischberg.

§ 3

Mittelschule Oberhaid

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Oberhaid (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Oberhaid hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Oberhaid" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Oberhaid.

§ 4

Grundschule Oberhaid

(1) ¹Für die Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Oberhaid" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Oberhaid.

(2) Der Sprengel der Grundschule Oberhaid umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Oberhaid.

§ 5

Hans-Schüller-Mittelschule Hallstadt

(1) Aus dem Sprengel der Hans-Schüller-Volksschule Hallstadt (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Hallstadt hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Hans-Schüller-Mittelschule Hallstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Hallstadt.

§ 6

Hans-Schüller-Grundschule Hallstadt

(1) ¹Für die Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Hans-Schüller-Grundschule Hallstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Hallstadt.

(2) Der Sprengel der Hans-Schüller-Grundschule Hallstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Hallstadt.

§ 7

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Gemeinden Bischberg und Viereth-Trunstadt (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Bischberg), der Gemeinde Oberhaid (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Oberhaid) und der Stadt Hallstadt (= bisheriger Hauptschulsprengel der Hans-Schüller-Volksschule Hallstadt) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. März 2005 (OFRABI S. 61) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Bischberg (Grund- und Hauptschule), den in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 28. April 1971 (RABI S. 57), geändert durch § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 3. Juli 1981 (RABI S. 48), beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Oberhaid (Grund- und Hauptschule) sowie den in § 2 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 21. April 1999 (OFRABI S. 65) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Hans-Schüller-Volksschule Hallstadt (Grund- und Hauptschule).

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

- §§ 2 und 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule "Maintal Ofr. (Grund- und Hauptschule)" sowie über die Auflösung der Volksschulen Oberhaid, Unterhaid und Staffelbach, Landkreis Bamberg, vom 28. April 1971 (RABI S. 57).
- §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Bezeichnung der Volksschule in Oberhaid vom 3. Juli 1981 (RABI S. 48).
- § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Hallstadt (Grundschule) und Hallstadt (Hauptschule) sowie über die Neuerrichtung einer Volksschule Hallstadt (Grund- und Hauptschule) vom 21. April 1999 (OFRABI S. 65).

- § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Verleihung eines Namens an die Volksschule Hallstadt (Grund- und Hauptschule) vom 27. Juli 2001 (OFRABI S. 113).
- § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Viereth-Trunstadt (Grundschule und Teilhauptschule I) und Bischberg (Grund- und Hauptschule) vom 18. März 2005 (OFRABI S. 61).

Bayreuth, 3. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 a

**Organisation der
Volksschule Baunach
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Breitengüßbach
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Rattelsdorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Zapfendorf
(Grund- und Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Baunach
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Breitengüßbach
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Rattelsdorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Zapfendorf
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule sowie
über die Verleihung der
Bezeichnung "Mittelschule" an die
so entstehenden Hauptschulen**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Baunach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Baunach (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Stadt Baunach und der Gemeinden Gerach, Lauter und Reckendorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Baunach und die Gemeinden Gerach, Lauter und Reckendorf, alle Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Baunach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Baunach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Baunach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Grundschule Baunach

(1) ¹Für die Stadt Baunach sowie für die Gemeinde Gerach, die Gemeinde Lauter und die Gemeinde Reckendorf, alle Landkreis Bamberg, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Baunach" und hat ihren Sitz in der Stadt Baunach. ³Weiterer Schulort ist die Gemeinde Reckendorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Baunach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Stadt Baunach und der Gemeinden Gerach, Lauter und Reckendorf.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Baunach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Mittelschule Breitengüßbach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Breitengüßbach (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Breitengüßbach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Breitengüßbach und Kemmern, beide Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Breitengüßbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Breitengüßbach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Mittelschule Breitengüßbach einen Schulverband (Körperschaft des öf-

fentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Breitengüßbach

(1) ¹Für die Gemeinde Breitengüßbach, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Breitengüßbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Breitengüßbach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Breitengüßbach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Breitengüßbach.

§ 5

Mittelschule Rattelsdorf

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Rattelsdorf (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Rattelsdorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Rattelsdorf" und hat ihren Sitz im Markt Rattelsdorf.

§ 6

Grundschule Rattelsdorf

(1) ¹Für den Markt Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Rattelsdorf" und hat ihren Sitz im Markt Rattelsdorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Rattelsdorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Rattelsdorf.

§ 7

Mittelschule Zapfendorf

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Zapfendorf (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Zapfendorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Zapfendorf" und hat ihren Sitz im Markt Zapfendorf.

§ 8

Grundschule Zapfendorf

(1) ¹Für den Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 er-

richtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Zapfendorf" und hat ihren Sitz im Markt Zapfendorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Zapfendorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Zapfendorf.

§ 9

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Baunach und der Gemeinden Gerach, Lauter und Reckendorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Baunach), die Gebiete der Gemeinden Breitengüßbach und Kemmern (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Breitengüßbach), das Gebiet der Marktes Rattelsdorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Rattelsdorf) und das Gebiet des Marktes Zapfendorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Zapfendorf) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in der Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 3. Juli 1969 (RABl UFr. S. 168) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Baunach (Grund- und Hauptschule), den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. Februar 2005 (OFRABl S. 46) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Breitengüßbach (Grund- und Hauptschule), den in § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 16. Juni 1977 (RABl S. 84) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Rattelsdorf (Grund- und Hauptschule) sowie den in § 2 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Juli 1971 (RABl S. 99) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Zapfendorf (Grund- und Hauptschule).

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. Die Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 3. Juli 1969 (RABl UFr. S. 168).
2. §§ 2 und 3 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und Unterfranken über die Erweiterung des Sprengels der Verbandsschule Rattelsdorf sowie über die Auflösung der Volksschule Ebing, (ehemaliger) Landkreis Staffelstein, vom 2. September 1969 und vom 9. September 1969 (RABl OFr. S. 122, RABl UFr. S. 216).

3. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Zapfendorf (Grund- und Hauptschule), (ehemaliger) Landkreis Staffelstein, sowie über die Auflösung der Volksschulen Zapfendorf, Oberleiterbach und Unterleiterbach, sämtliche (ehemaliger) Landkreis Staffelstein, und Lauf, Landkreis Bamberg, vom 31. Oktober 1969 (RABl Nr. 348).
4. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Erweiterung des Sprengels der Volksschule Zapfendorf (Grund- und Hauptschule), (ehemaliger) Landkreis Staffelstein, vom 29. Juli 1971 (RABl S. 99).
5. § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung des Sprengels der Volksschule Rattelsdorf (Grund- und Hauptschule), Landkreis Bamberg, vom 16. Juni 1977 (RABl S. 84).
6. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Kemmern (Grundschule und Teilhauptschule I) und Breitengüßbach (Grund- und Hauptschule) vom 14. Februar 2005 (OFRABl S. 46).

Bayreuth, 5. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wennig

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 a

**Organisation der
Volksschule Litzendorf
(Grund- und Hauptschule),
der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Scheßlitz (Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Litzendorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule sowie
über die Verleihung der
Bezeichnung "Mittelschule" an die
so entstehenden Hauptschulen sowie an
die Volksschule Scheßlitz (Hauptschule)**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-

und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Litzendorf

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Litzendorf (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Litzendorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Litzendorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Litzendorf.

§ 2

Grundschule Litzendorf

(1) ¹Für die Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Litzendorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Litzendorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Litzendorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Litzendorf.

§ 3

Ferdinand-Dietz-Mittelschule Memmelsdorf

(1) Aus dem Sprengel der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Memmelsdorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Memmelsdorf und Gundelsheim, beide Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Ferdinand-Dietz-Mittelschule Memmelsdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Memmelsdorf.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Ferdinand-Dietz-Mittelschule Memmelsdorf einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Ferdinand-Dietz-Grundschule Memmelsdorf

(1) ¹Für die Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule)

als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Ferdinand-Dietz-Grundschule Memmelsdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Memmelsdorf.

(2) Der Sprengel der Ferdinand-Dietz-Grundschule Memmelsdorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Memmelsdorf.

§ 5

Mittelschule Scheßlitz

(1) ¹Für die Stadt Scheßlitz und die Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf, alle Landkreis Bamberg, sowie für ein Teilgebiet der Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Scheßlitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Scheßlitz.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Scheßlitz einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Gemeinde Litzendorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Litzendorf), die Gebiete der Gemeinden Memmelsdorf und Gundelsheim (= bisheriger Hauptschulsprengel der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf) sowie die Gebiete der Stadt Scheßlitz, der Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf und des Gemeindeteiles Buckendorf der Stadt Weismain (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Scheßlitz) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 1 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 15. Juni 1992 (RABl S. 60) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Litzendorf, den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 5. Juli 2006 (OFrABl S. 102) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) und den in § 4 Satz 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 4. August 1978 (RABl S. 112) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Scheßlitz (Hauptschule).

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 4 Sätze 2 und 3 und § 5 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Volksschulen Scheßlitz (Grund- und Hauptschule), Giech (Grundschule und Teilhauptschule I), Stadelhofen (Grundschule), Steinfeld-Ludwig (Grundschule) und Memmelsdorf (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 4. August 1978 (RABl S. 112).
2. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschule Litzendorf (Grund- und Hauptschule) vom 15. Juni 1992 (RABl S. 60).
3. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Drosendorf-Merkendorf (Grundschule) und Lichteneiche (Grundschule) sowie über die Erweiterung des Sprengels der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) vom 5. Juli 2006 (OFrABl S. 102).

Bayreuth, 5. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm Wennig
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 a

**Gemeinsame Rechtsverordnung
 der Regierung von Mittelfranken
 und von Oberfranken
 über die Volksschulorganisation
 in der Stadt Höchststadt a.d.Aisch,
 den Märkten Lonnerstadt und Mühlhausen,
 den Gemeinden Adelsdorf und Röttenbach,
 Landkreis Erlangen-Höchststadt und
 im Markt Uehlfeld, Landkreis
 Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
 Vom 30. Juli 2010 und
 Vom 10. August 2010**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken folgende Gemeinsame Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Adelsdorf (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972 (RABl OFr Nr. 17/1972, S. 75), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Adelsdorf.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Adelsdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.

§ 2

(1) Es wird eine Grundschule Adelsdorf errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Adelsdorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Adelsdorf (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972 bestimmt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.

§ 3

(1) Die Volksschule Lonnerstadt-Weisachgrund (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 1973 (RABl Nr. 23, S. 87), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund umfasst das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt.

§ 4

(1) Es wird eine Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund.

(2) Der Sprengel der Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund umfasst das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 1973 bestimmt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt.

§ 5

(1) Die Volksschule Mühlhausen (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Ge-

meinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und von Mittelfranken vom 12. Juli 2005/25. Juli 2005 (MFrABl Nr. 16, S. 133) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Mühlhausen.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Mühlhausen umfasst das Gebiet der Märkte Mühlhausen und Wachenroth, der Gemeinde Pommersfelden und der Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen der Stadt Höchstädt a.d.Aisch entsprechend § 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und von Mittelfranken vom 12. Juli 2005/25. Juli 2005.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Mühlhausen.

§ 6

(1) Es wird eine Grundschule Mühlhausen errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Mühlhausen.

(2) Der Sprengel der Grundschule Mühlhausen umfasst das Gebiet der Märkte Mühlhausen und Wachenroth, wie in § 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und von Mittelfranken vom 12. Juli 2005/25. Juli 2005 bestimmt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Mühlhausen

§ 7

(1) Die Volksschule Röttenbach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005 (MFrABl Nr. 9, S. 49) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Röttenbach.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Röttenbach (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.

§ 8

(1) Es wird eine Grundschule Röttenbach errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Röttenbach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Röttenbach (Jahrgangsstufen 1 mit 4) umfasst das Gebiet der Gemeinde Röttenbach, wie in § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005 bestimmt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.

§ 9

(1) Die Volksschule Uehlfeld, Veit-vom-Berg-Schule (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007 (MFrABl Nr. 12, S. 82) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld.

(2) Der Sprengel der Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld (Jahrgangsstufen 5 mit 9) umfasst das Gebiet der Märkte Uehlfeld und Dachsbach und der Gemeinde Gerhardshofen entsprechend § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Uehlfeld.

§ 10

(1) Es wird eine Grundschule Uehlfeld errichtet. Die Schule erhält die Bezeichnung Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld.

(2) Der Sprengel der Veit-vom-Berg-Grundschule Uehlfeld umfasst das Gebiet des Marktes Uehlfeld und der Gemeindeteile Oberhöchstädt, Rauschenberg, Ziegelhütte, Traishöchstädt, Arnshöchstädt und Götterbrunn des Marktes Dachsbach, wie in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juni 2007 bestimmt.

(3) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Uehlfeld.

§ 11

Die Volksschule Höchstädt a.d.Aisch (Hauptschule), die Hauptschule Adelsdorf, die Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund, die Hauptschule Mühlhausen, die Hauptschule Röttenbach und die Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen "Mittelschulverbund Höchstädt a.d.Aisch und Umland".

§ 12

(1) Die Volksschule Höchstädt a.d.Aisch (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Höchstädt a.d.Aisch.

(2) Die Hauptschule Adelsdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Adelsdorf.

(3) Die Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund erhält die Bezeichnung Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund.

(4) Die Hauptschule Mühlhausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Mühlhausen.

(5) Die Hauptschule Röttenbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Röttenbach.

(6) Die Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld erhält die Bezeichnung Veit-vom-Berg-Mittelschule Uehlfeld.

§ 13

(1) Für die am Schulverbund nach § 11 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel und wird wie folgt festgesetzt:

Stadt Höchststadt a.d.Aisch, Gemeinde Gremsdorf, Gemeinde Adelsdorf, Markt Lonnerstadt, Markt Vestenbergsgreuth, Markt Mühlhausen, Markt Wachenroth, Gemeinde Pommersfelden, Gemeinde Hemhofen, Gemeinde Röttenbach, Markt Uehlfeld, Markt Dachsbad, Gemeinde Gerhardshofen.

(2) Der gemeiname Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 11 beteiligten Schulen.

§ 14

(1) Die Volksschule Höchststadt a.d.Aisch (Hauptschule) umfasst gemäß § 2 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. April 1989 (MFrABl Nr. 9/1989, S. 67) das Gebiet der Stadt Höchststadt a.d.Aisch ohne die Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen und das Gebiet der Gemeinde Gremsdorf.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Adelsdorf ist in § 1 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Der Sprengel der Hauptschule Lonnerstadt-Weisachgrund ist in § 3 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(4) Der Sprengel der Hauptschule Mühlhausen ist in § 5 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Der Sprengel der Hauptschule Röttenbach ist in § 7 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

(6) Der Sprengel der Veit-vom-Berg-Hauptschule Uehlfeld ist in § 9 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung bestimmt.

§ 15

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 30. Juli 2010

Regierung von Mittelfranken

Dr. B a u e r

Regierungspräsident

Bayreuth, 10. August 2010

Regierung von Oberfranken

W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 a

**Organisation der
Volksschule Hirschaid
(Grund- und Hauptschule),
der Julius-von-Soden-Schule Sassanfahrt
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Strullendorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Hallerndorf
(Grund- und Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Hirschaid
(Grund- und Hauptschule),
der Julius-von-Soden-Schule Sassanfahrt
(Grund- und Hauptschule),
der Volksschule Strullendorf
(Grund- und Hauptschule) und
der Volksschule Hallerndorf
(Grund- und Hauptschule)
in jeweils eine eigenständige Grundschule
und eine eigenständige Hauptschule
sowie über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die so
entstehenden Hauptschulen**

Vom 11. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Hirschaid

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Hirschaid (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Hirschaid (ohne dessen Gemeindeteile Erlach, Großbuchfeld, Julushof, Kleinbuchfeld, Köttmannsdorf, Röbersdorf, Rothensand und Sassanfahrt) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für ein Teilgebiet des Marktes Hirschaid, den Markt Buttenheim und die Gemeinde Altdorf, alle Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3

Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Hirschaid" und hat ihren Sitz im Markt Hirschaid.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Hirschaid nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 2

Grundschule Hirschaid

(1) ¹Für ein Teilgebiet des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Hirschaid" und hat ihren Sitz im Markt Hirschaid.

(2) Der Sprengel der Grundschule Hirschaid umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Hirschaid, ohne dessen Gemeindeteile Erlach, Großbuchfeld, Juliushof, Kleinbuchfeld, Köttmannsdorf, Röbersdorf, Rothensand und Sassanfahrt.

§ 3

Julius-von-Soden-Mittelschule Sassanfahrt

(1) Aus dem Sprengel der Julius-von-Soden-Schule Sassanfahrt (Grund- und Hauptschule) werden die Gemeindeteile Erlach, Juliushof, Köttmannsdorf, Röbersdorf und Sassanfahrt des Marktes Hirschaid hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für ein Teilgebiet des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Julius-von-Soden-Mittelschule Sassanfahrt" und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Sassanfahrt des Marktes Hirschaid.

§ 4

Julius-von-Soden-Grundschule Sassanfahrt

(1) ¹Für ein Teilgebiet des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Julius-von-Soden-Grundschule Sassanfahrt" und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Sassanfahrt des Marktes Hirschaid.

(2) Der Sprengel der Julius-von-Soden-Grundschule Sassanfahrt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Erlach, Juliushof, Köttmannsdorf, Röbersdorf und Sassanfahrt des Marktes Hirschaid.

§ 5

Mittelschule Strullendorf

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Strullendorf (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Strullendorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Strullendorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Strullendorf.

§ 6

Grundschule Strullendorf

(1) ¹Für die Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Strullendorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Strullendorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Strullendorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Strullendorf.

§ 7

Mittelschule Hallerndorf

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Hallerndorf (Grund- und Hauptschule) werden das Gebiet der Gemeinde Hallerndorf sowie die Gemeindeteile Großbuchfeld, Kleinbuchfeld und Rothensand des Marktes Hirschaid hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim, und ein Teilgebiet des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Hallerndorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hallerndorf.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Hallerndorf einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 8

Grundschule Hallerndorf

(1) ¹Für die Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim, und ein Teilgebiet des Marktes Hirschaid, Landkreis Bamberg, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Hallerndorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hallerndorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Hallerndorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet

der Gemeinde Hallerndorf sowie die Gemeindeteile Großbuchfeld, Kleinbuchfeld und Rothen sand des Marktes Hirschaid.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Hallerndorf einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 9

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Hirschaid, des Marktes Buttenheim, der Gemeinde Altendorf, der Gemeinde Strullendorf und der Gemeinde Hallerndorf umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 5. Dezember 2006 (OFrABI S. 173) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Hirschaid (Grund- und Hauptschule), den in § 5 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 9. März 1989 (RABI S. 29) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Julius-von-Soden-Schule Sassanfahrt (Grund- und Hauptschule), den in § 1 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 15. Januar 1996 (RABI S. 52) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Strullendorf (Grund- und Hauptschule) sowie den in § 1 Satz 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 23. Juni 1978 (RABI S. 92) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Hallerndorf.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

- §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Hallerndorf (Grund- und Hauptschule), Landkreis Forchheim, sowie über die Auflösung der Volksschulen Hallerndorf, Schnaid, Trailsdorf und Willersdorf vom 23. Februar 1970 (RABI S. 24).
- § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung des Sprengels der Volksschule Hallerndorf vom 23. Juni 1978 (RABI S. 92).
- §§ 5 und 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Hirschaid (Grund- und Hauptschule), Buttenheim (Grundschule und Teilhauptschule I) sowie über die Auflö-

sung der Volksschule Sassanfahrt (Grundschule und Teilhauptschule I) als Verbandsschule und ihre Errichtung als Gemeindeschule (alle Landkreis Bamberg) vom 1. April 1974 (RABI S. 44).

- § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Bezeichnung für die Volksschule Sassanfahrt (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 14. Juni 1984 (RABI S. 60).
- § 5 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschulen "Rauher Ebrachgrund (Grundschule und Teilhauptschule II)" in Frensdorf, "Reicher Ebrachgrund (Grundschule und Teilhauptschule I)" in Herrnsdorf, Julius-von-Soden-Schule (Grundschule und Teilhauptschule I) in Sassanfahrt und Hirschaid (Grund- und Hauptschule) vom 9. März 1989 (RABI S. 29).
- § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschule Strullendorf (Grund- und Hauptschule) vom 15. Januar 1996 (RABI S. 52).
- § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Buttenheim (Grundschule und Teilhauptschule I) und Hirschaid (Grund- und Hauptschule) vom 5. Dezember 2006 (OFrABI S. 173).

Bayreuth, 11. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 b

**Organisation der
 Robert-Kragler-Volksschule Creußen
 (Grund- und Hauptschule) und der
 Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz
 (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Umwandlung der
 Robert-Kragler-Volksschule Creußen
 (Grund- und Hauptschule) in eine
 Robert-Kragler-Hauptschule Creußen und eine
 Robert-Kragler-Grundschule Creußen sowie
 über die Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die so entstehende
 Robert-Kragler-Hauptschule Creußen und an die
 Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz
 (Hauptschule)**

Vom 3. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-

und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Robert-Kragler-Mittelschule Creußen

(1) Aus dem Sprengel der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Stadt Creußen und der Gemeinde Prebitz sowie die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahrmühle der Gemeinde Haag hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Creußen und die Gemeinde Prebitz sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Haag, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 3 Abs. 1 genannten Schule die Bezeichnung "Robert-Kragler-Mittelschule Creußen" und hat ihren Sitz in der Stadt Creußen.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Robert-Kragler-Mittelschule Creußen einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Robert-Kragler-Grundschule Creußen

(1) ¹Für die Stadt Creußen und die Gemeinde Prebitz sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Haag, alle Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Robert-Kragler-Grundschule Creußen" und hat ihren Sitz in der Stadt Creußen.

(2) Der Sprengel der Robert-Kragler-Grundschule Creußen umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Stadt Creußen und der Gemeinde Prebitz sowie die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahrmühle der Gemeinde Haag.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Robert-Kragler-Grundschule Creußen einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz

(1) ¹Für die Städte Pegnitz und Betzenstein sowie für die Märkte Plech und Schnabelwaid, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem

Schulverbund mit der in § 1 Abs. 2 genannten Schule die Bezeichnung "Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Pegnitz.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Creußen, der Gemeinde Prebitz und die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahrmühle der Gemeinde Haag (= bisheriger Hauptschulsprengel der Robert-Kragler-Volksschule Creußen) sowie die Gebiete der Stadt Pegnitz, der Stadt Betzenstein, des Marktes Plech und des Marktes Schnabelwaid (= bisheriger Hauptschulsprengel der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in Ziffer 2 der Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 3. April 1991 (RABl S. 23) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) und den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 27. Februar 2008 (OFrABl S. 62) beschriebenen bisherigen Sprengel der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule).

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Verbandsschule Creußen sowie über die Auflösung der Volksschulen Creußen, Althaidhof, Engelmansreuth, Frankenberg, Funkendorf, Gottsfeld, Lindhardt, Prebitz und Seidwitz, sämtl. (ehemaliger) Landkreis Pegnitz, sowie Haag, Landkreis Bayreuth, vom 15. Juli 1969 (RABl S. 84).
2. §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung vom 24. Juli 1978 (RABl S. 109) zur Änderung der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Verbandsschule Creußen (Grund- und Hauptschule) vom 15. Juli 1969 (RABl S. 84).

3. §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Ausgliederung des südlich der Bahnlinie Bayreuth-Nürnberg gelegenen Teilgebiets des Gemeindeteils Neuenreuth der Stadt Creußen aus den Sprengeln der Volksschulen in der Stadt Bayreuth und dessen Eingliederung in den Sprengel der Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) vom 14. August 1979 (RABl S. 128).
4. § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Speichersdorf (Grund- und Hauptschule) vom 21. Juli 1981 (RABl S. 54).
5. § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Umgliederung der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth-Nord und Ottmannsreuth der Stadt Creußen von den Volksschulen in der Stadt Bayreuth in die Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) vom 17. August 1982 (RABl S. 63).
6. Ziffer 2 der Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken über die Sprengeländerung im Bereich der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) vom 3. April 1991 (RABl S. 23).
7. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule) und der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule) vom 27. Februar 2008 (OFrABl S. 62).

Bayreuth, 3. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 b

**Organisation der
 Volksschule Eckersdorf
 (Grund- und Hauptschule),
 der Volksschule Hummeltal
 (Grund- und Hauptschule) und
 der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule
 Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule)**
**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Umwandlung der
 Volksschule Eckersdorf
 (Grund- und Hauptschule),
 der Volksschule Hummeltal
 (Grund- und Hauptschule) und
 der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule
 Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule)
 in jeweils eine eigenständige Grundschule**

**und eine eigenständige Hauptschule sowie
 über die Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die so
 entstehenden Hauptschulen**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Eckersdorf

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Eckersdorf (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Eckersdorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Eckersdorf, Heinersreuth und Mistelbach, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Eckersdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Eckersdorf.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Eckersdorf nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 2

Grundschule Eckersdorf

(1) ¹Für die Gemeinde Eckersdorf, Landkreis Bayreuth, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Eckersdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Eckersdorf.

(2) Der Sprengel der Grundschule Eckersdorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Eckersdorf.

§ 3

Mittelschule Hummeltal

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Hummeltal (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Gemeinden Hummeltal und Gesees hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Hummeltal, Gesees und Glashütten sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Mistelgau, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Hummeltal" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hummeltal.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Mittelschule Hummeltal einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Hummeltal

(1) ¹Für die Gemeinden Hummeltal und Gesees, beide Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Hummeltal" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hummeltal.

(2) Der Sprengel der Grundschule Hummeltal umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Hummeltal und Gesees.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Grundschule Hummeltal einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 5

Friedrich-von-Ellrodt-Mittelschule Neudrossenfeld

(1) Aus dem Sprengel der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Neudrossenfeld und Harsdorf, beide Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Friedrich-von-Ellrodt-Mittelschule Neudrossenfeld" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Neudrossenfeld.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Friedrich-von-Ellrodt-Mittelschule Neudrossenfeld nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 6

Friedrich-von-Ellrodt-Grundschule Neudrossenfeld

(1) ¹Für die Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Friedrich-von-Ellrodt-Grundschule Neudrossenfeld" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Neudrossenfeld.

(2) Der Sprengel der Friedrich-von-Ellrodt-Grundschule Neudrossenfeld umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld.

§ 7

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Gemeinden Eckersdorf, Heinersreuth und Mistelbach (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Eckersdorf), die Gebiete der Gemeinden Hummeltal, Gesees und Glashütten und die Gemeindeteile Culm obere, Culm untere, Engelmeß, Eschenmühle, Frankenhaag, Geislareuth, Göritzen, Gollenbach, Hardt, Harloth, Hundshof, Kammer, Klingenmühle, Kreckenmühle, Laimen, Lenz, Mistelgau, Moosing, Ochsenholz, Plösen, Schobertsberg, Schobertsreuth, Schöchleins, Seitenbach, Sorg, Streit, Striegelhof und Tennig der Gemeinde Mistelgau (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Hummeltal) sowie die Gebiete der Gemeinden Neudrossenfeld und Harsdorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule Neudrossenfeld) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 28. Januar 2004 (OFRABI S. 18) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Eckersdorf, den in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 24. Juli 2006 (OFRABI S. 131) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Hummeltal (Grund- und Hauptschule) und den in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 1. Juni 2005 (OFRABI S. 98) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule).

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Heinersreuth-Altenplos (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Eckersdorf (Grund- und Hauptschule) vom 28. Januar 2004 (OFrABl S. 18).
2. § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Himmelkron-Lanzendorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Trebgast (Grundschule und Teilhauptschule I) und Neuenmarkt-Wirsberg (Grund- und Hauptschule) sowie der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule) vom 1. Juni 2005 (OFrABl S. 98).
3. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Mistelgau-Glashütten (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Hummeltal (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 24. Juli 2006 (OFrABl S. 131).

Bayreuth, 5. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 b

**Organisation der Volksschule Weidenberg
 (Grund- und Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Umwandlung der
 Volksschule Weidenberg
 (Grund- und Hauptschule)
 in eine eigenständige Grundschule und
 eine eigenständige Hauptschule sowie
 über die Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die so
 entstehende Hauptschule**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Weidenberg

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Weidenberg (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete des Marktes Weidenberg sowie der Gemeinden Emtmannsberg (ohne deren Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg) und Seybothenreuth hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Weidenberg und die Gemeinden Fichtelberg, Kirchenpingarten, Seybothenreuth und Warmensteinach sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Emtmannsberg, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Weidenberg" und hat ihren Sitz im Markt Weidenberg.

(3) Der Sprengel der Mittelschule Weidenberg umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Weidenberg sowie der Gemeinden Fichtelberg, Kirchenpingarten, Seybothenreuth, Warmensteinach und Emtmannsberg (ohne deren Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg).

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Weidenberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Grundschule Weidenberg

(1) ¹Für den Markt Weidenberg und die Gemeinde Seybothenreuth sowie für ein Teilgebiet der Gemeinde Emtmannsberg, alle Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Weidenberg" und hat ihren Sitz im Markt Weidenberg.

(2) Der Sprengel der Grundschule Weidenberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete des Marktes Weidenberg sowie der Gemeinden Seybothenreuth und Emtmannsberg (ohne deren Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg).

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Weidenberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere tritt § 2 Abs. 2 bis 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der

Volksschulen Fichtelberg-Mehlmeisel (Grundschule und Teilhauptschule I) und Weidenberg (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, sowie der Volksschule Ebnath (Grund- und Hauptschule), Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, vom 1. Juni 2005 und vom 13. Juni 2005 (OFrABI S. 126, RABl OPf. S. 38) außer Kraft.

Bayreuth, 5. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 b

**Neuerrichtung einer Grundschule
 in der Gemeinde Speichersdorf**
**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Neuerrichtung einer
 Werner-Porsch-Grundschule Speichersdorf**

Vom 9. August 2010

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Werner-Porsch-Grundschule Speichersdorf

(1) ¹Für die Gemeinde Speichersdorf, Landkreis Bayreuth, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Werner-Porsch-Grundschule Speichersdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Speichersdorf.

(2) Der Sprengel der Werner-Porsch-Grundschule Speichersdorf umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Speichersdorf.

§ 2

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Bayreuth, 9. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 b

**Gemeinsame Verordnung
 der Regierungen der Oberpfalz
 und von Oberfranken über die
 Organisation der öffentlichen Hauptschulen
 in Ebnath-Neusorg und Kemnath,
 Landkreis Tirschenreuth, sowie
 in Speichersdorf, Landkreis Bayreuth**

Vom 30. Juli 2010

Nr. 44.11 - 5102 - TIR - 30 und 31 und

Vom 9. August 2010

Nr. 44 - 5103 b

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26, 29, 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die als Grund- und Hauptschulen bestehenden

- a) Fichtelnaabtschule Ebnath-Neusorg (Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz),
- b) Volksschule Kemnath (Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz) und
- c) Werner-Porsch-Volksschule Speichersdorf (Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken) bestehen als Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 mit 9 weiter.

(2) Die Fichtelnaabtal-Hauptschule Ebnath-Neusorg, die Hauptschule Kemnath und die Werner-Porsch-Hauptschule Speichersdorf bilden einen Schulverbund und erhalten einen gemeinsamen Verbundsprengel.

(3) Die Fichtelnaabtal-Hauptschule Ebnath-Neusorg, die Hauptschule Kemnath und die Werner-Porsch-Hauptschule Speichersdorf erhalten jeweils die Bezeichnung Mittelschule.

§ 2

(1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit den Schulorten Ebnath und Neusorg.

(2) Sie führt die Bezeichnung: Fichtelnaabtal-Mittelschule Ebnath-Neusorg.

(3) Als Sprengel der Fichtelnaabtal-Mittelschule Ebnath-Neusorg werden festgelegt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Brand;
- b) das Gebiet der Gemeinde Ebnath;
- c) das Gebiet der Gemeinde Neusorg;
- d) das Gebiet der Gemeinde Pullenreuth;
- e) das Gebiet der Gemeinde Mehlmeisel.

§ 3

(1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Kemnath.

(2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Kemnath.

(3) Als Sprengel der Mittelschule Kemnath werden festgelegt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Immenreuth;
- b) das Gebiet der Gemeinde Kastl;
- c) das Gebiet der Stadt Kemnath;
- d) das Gebiet der Gemeinde Kulmain.

§ 4

(1) Es besteht eine öffentliche Hauptschule mit Sitz in Speichersdorf.

(2) Sie führt die Bezeichnung: Werner-Porsch-Mittelschule Speichersdorf.

(3) Als Sprengel der Werner-Porsch-Mittelschule Speichersdorf ist das Gebiet der Gemeinde Speichersdorf festgelegt.

§ 5

(1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund "Fichtelnaabtal-Kemnath-Speichersdorf" gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsame Verbundsprengel bestimmt:

- a) aus dem Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz
 - aa) das Gebiet der Gemeinde Brand;
 - bb) das Gebiet der Gemeinde Ebnath;
 - cc) das Gebiet der Gemeinde Immenreuth;
 - dd) das Gebiet der Gemeinde Kastl;
 - ee) das Gebiet der Stadt Kemnath;
 - ff) das Gebiet der Gemeinde Kulmain;
 - gg) das Gebiet der Gemeinde Neusorg;
 - hh) das Gebiet der Gemeinde Pullenreuth;
- b) aus dem Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken:
 - aa) das Gebiet der Gemeinde Mehlmeisel;
 - bb) das Gebiet der Gemeinde Speichersdorf.

(2) Der in Abs. 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel; die in den Absätzen 3 der §§ 2 bis 4 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) §§ 2 bis 5 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken über die Auflösung der katholischen Bekenntnisschulen Haidenaab und Ramlesreuth, der evangelischen Bekenntnisschulen Wirbenz

und der christlichen Gemeinschaftsschule Speichersdorf sowie der katholischen Bekenntnisschule Kirchenlaibach und über die Errichtung einer öffentlichen Volksschule Speichersdorf vom 10. Juli 1969 und vom 4. Juli 1969 (RABl OFr Nr. 257), geändert durch § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Robert-Kragler-Volksschule Creußen (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Speichersdorf (Grund- und Hauptschule) vom 21. Juli 1981 (RABl OFr. S. 54) sowie durch Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Speichersdorf (Grund- und Hauptschule) vom 11. Oktober 2004 (OFrABl S. 140);

- b) die Gemeinsame Verordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken über die Organisation der Volksschulen in den Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg, Pullenreuth und Mehlmeisel vom 8. Februar 2006 Nr. 43.11 - 5102 - TIR - 16 und vom 21. Februar 2006 Nr. 44 - 5103 b (RABl OPf S. 7, OFrABl S. 34);
- c) die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 11. November 1981 Nr. 240 - 3055 g TIR 192 (RABl OPf S. 137), zuletzt geändert mit Verordnung vom 28. August 2006 Nr. 43.11 - 5102 - TIR - 22 (RABl OPf S. 51).

(3) Die Organisation der öffentlichen Grundschulen in Ebnath-Neusorg, Kemnath und Speichersdorf wird in gesonderten Verordnungen der Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken geregelt.

Regensburg, 30. Juli 2010

Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner

Regierungspräsidentin

Bayreuth, 9. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W en n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 d

Organisation der Volksschulen Eggolsheim (Grund- und Hauptschule) und Heroldsbach (Grund- und Hauptschule) sowie der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grund- und Hauptschule) und der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Volksschulen Eggolsheim (Grund- und Hauptschule) und

Heroldsbach (Grund- und Hauptschule) sowie der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grund- und Hauptschule) in jeweils eine eigenständige Grundschule und eine eigenständige Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehenden Hauptschulen sowie an die Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule)

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Eggolsheim

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Eggolsheim (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Eggolsheim hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Eggolsheim" und hat ihren Sitz im Markt Eggolsheim.

§ 2

Grundschule Eggolsheim

(1) ¹Für den Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Eggolsheim" und hat ihren Sitz im Markt Eggolsheim.

(2) Der Sprengel der Grundschule Eggolsheim umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Eggolsheim.

§ 3

Mittelschule Heroldsbach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Heroldsbach (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Gemeinde Heroldsbach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Heroldsbach und Hausen, beide Landkreis Forchheim, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1

Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Heroldsbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Heroldsbach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Mittelschule Heroldsbach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Heroldsbach

(1) ¹Für die Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Heroldsbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Heroldsbach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Heroldsbach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Heroldsbach.

§ 5

Adalbert-Stifter-Mittelschule Forchheim

(1) ¹Aus dem Sprengel der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grund- und Hauptschule) wird das folgende Gebiet der Stadt Forchheim hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert:

²Die Sprengelgrenze verläuft von dem Berührungspunkt der ehemaligen Gemeindegrenzen Buckenhofen/Eggolsheim am Rhein-Main-Donau-Kanal südwärts den Kanal entlang bis zur Adenauerbrücke und folgt von hier ostwärts der Adenauerallee (B 470) und der Heimgartenstraße (die nördlichen Straßenseiten jeweils einschließlich) bis zur Bahnlinie Bamberg-Nürnberg (Nordostecke des Neuen Friedhofs). ³Von hier verläuft die Sprengelgrenze diese Bahnlinie entlang nach Norden bis zum Berührungspunkt mit der Stadtgrenze Forchheim/Gemeindegrenze Eggolsheim und folgt dann dieser gemeinsamen Grenze westwärts bis zum Ausgangspunkt am Rhein-Main-Donau-Kanal zurück.

(2) ¹Für die Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 7 genannten Schulen die Bezeichnung "Adalbert-Stifter-Mittelschule Forchheim" und hat ihren Sitz in der Stadt Forchheim.

§ 6

Adalbert-Stifter-Grundschule Forchheim

(1) ¹Für die Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Adalbert-Stifter-Grundschule Forchheim" und hat ihren Sitz in der Stadt Forchheim.

(2) ¹Der Sprengel der Adalbert-Stifter-Grundschule Forchheim erstreckt sich für die Jahrgangs-

stufen 1 bis 4 auf folgende Gebiete der Stadt Forchheim:

²Die Sprengelgrenze verläuft von dem Berührungspunkt der ehemaligen Gemeindegrenzen Buckenhofen/Eggolsheim am Rhein-Main-Donau-Kanal südwärts den Kanal entlang bis zur Adenauerbrücke und folgt von hier ostwärts der Adenauerallee (B 470) und der Heimgartenstraße (die nördlichen Straßenseiten jeweils einschließlich) bis zur Bahnlinie Bamberg-Nürnberg (Nordostecke des Neuen Friedhofs). ³Von hier verläuft die Sprengelgrenze diese Bahnlinie entlang nach Norden bis zum Berührungspunkt mit der Stadtgrenze Forchheim/Gemeindegrenze Eggolsheim und folgt dann dieser gemeinsamen Grenze westwärts bis zum Ausgangspunkt am Rhein-Main-Donau-Kanal zurück.

§ 7

Ritter-von-Traitteur-Mittelschule Forchheim

¹Für die Stadt Forchheim, Landkreis Forchheim, besteht eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Ritter-von-Traitteur-Mittelschule Forchheim" und hat ihren Sitz in der Stadt Forchheim.

§ 8

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet des Marktes Eggolsheim (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Eggolsheim), die Gebiete der Gemeinden Heroldsbach und Hausen (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Heroldsbach) sowie die Gebiete der Stadt Forchheim (= bisherige Hauptschulsprengel der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim und der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 1 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 31. März 1999 (OFrABI S. 45) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Eggolsheim (Grund- und Hauptschule), den in § 2 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. Februar 1989 (RABl S. 25) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Heroldsbach (Grund- und Hauptschule), den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 4. April 2005 (OFrABI S. 60) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grund- und Hauptschule) sowie den in § 5 Abs. 3 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken vom 20. August 2008 und vom

28. August 2008 (OFrABI S. 145, MFrABI S. 122) beschriebenen bisherigen Sprengel der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forchheim (Hauptschule).

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Heroldsbach-Thurn (Grund- und Hauptschule) sowie über die Auflösung der bisherigen Volksschulen Heroldsbach, Oesdorf und Wimmelbach, sämtliche Landkreis Forchheim, vom 27. Februar 1970 (RABl S. 25).
2. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Erweiterung des Sprengels der Volksschule Heroldsbach-Thurn (Grund- und Hauptschule) und über die Errichtung der Volksschule Hausen (Grundschule und Teilhauptschule I) sowie über die Auflösung der bisherigen Volksschule Hausen, sämtliche Landkreis Forchheim, vom 6. Juli 1970 (RABl S. 71).
3. § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Bezeichnung der Volksschule Heroldsbach-Thurn (Grund- und Hauptschule) vom 1. August 1977 (RABl S. 105).
4. § 2 Abs. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschule Hausen (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Heroldsbach (Grund- und Hauptschule) vom 18. Februar 1989 (RABl S. 25).
5. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Eggolsheim (Grund- und Hauptschule) vom 31. März 1999 (OFrABI S. 45).
6. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Buckenhofen-Burk (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim (Grund- und Hauptschule) vom 4. April 2005 (OFrABI S. 60).
7. § 5 Abs. 2 und 3 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Oberfranken und Mittelfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Langensendelbach (Grundschule und Teilhauptschule I), Effeltrich (Grundschule und Teilhauptschule I) und Poxdorf (Grundschule und Teilhauptschule II), der Martin-Volksschule Forchheim (Grundschule) und der Ritter-von-Traitteur-Volksschule Forch-

heim (Hauptschule), alle Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, sowie der Volksschule Baiersdorf (Hauptschule), Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, vom 20. August 2008 und vom 28. August 2008 (OFRaBl S. 145, MFRaBl S. 122).

Bayreuth, 5. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 f

**Organisation der
 Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule),
 der Volksschule Oberes Rodachtal
 (Grund- und Hauptschule) in Steinwiesen und
 der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach
 (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Umwandlung der
 Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule)
 und der Volksschule Oberes Rodachtal
 (Grund- und Hauptschule)
 in jeweils eine eigenständige Grundschule
 und eine eigenständige Hauptschule sowie
 über die Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die so
 entstehenden Hauptschulen sowie an die
 Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach
 (Hauptschule)**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1
 Mittelschule Küps

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet des Marktes Küps (ohne dessen Gemeindeteile Johannisthal, Oberberg, Schafhaus, Schmölz, Unterberg, Wachholder, Gypsmühle, Kachelmannsberg, Köhlersloh, Lerchenhof, Rödern, Schafhof und Theisenort) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Küps und die Gemeinde Weißenbrunn, beide Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Küps" und hat ihren Sitz im Markt Küps.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Küps nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 2
 Grundschule Küps

(1) ¹Für ein Teilgebiet des Marktes Küps, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Küps" und hat ihren Sitz im Markt Küps.

(2) Der Sprengel der Grundschule Küps umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Küps, ohne dessen Gemeindeteile Johannisthal, Oberberg, Schafhaus, Schmölz, Unterberg, Wachholder, Gypsmühle, Kachelmannsberg, Köhlersloh, Lerchenhof, Rödern, Schafhof und Theisenort.

§ 3
 Mittelschule Oberes Rodachtal in Steinwiesen

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Oberes Rodachtal (Grund- und Hauptschule) in Steinwiesen wird das Gebiet des Marktes Steinwiesen hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Steinwiesen, die Stadt Wallenfels, den Markt Marktrodach und den Markt Nordhalben, alle Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Oberes Rodachtal in Steinwiesen" und hat ihren Sitz im Markt Steinwiesen.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Oberes Rodachtal in Steinwiesen einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Steinwiesen

(1) ¹Für den Markt Steinwiesen, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Steinwiesen" und hat ihren Sitz im Markt Steinwiesen.

(2) Der Sprengel der Grundschule Steinwiesen umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Steinwiesen.

§ 5

Gottfried-Neukam-Mittelschule Kronach

(1) ¹Für die Stadt Kronach und die Gemeinde Wilhelmsthal, beide Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Gottfried-Neukam-Mittelschule Kronach" und hat ihren Sitz in der Stadt Kronach.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Gottfried-Neukam-Mittelschule Kronach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Küps und der Gemeinde Weißenbrunn (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Küps), die Gebiete des Marktes Steinwiesen, der Stadt Wallenfels, des Marktes Markrodach und des Marktes Nordhalben (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Oberes Rodachtal in Steinwiesen) sowie die Gebiete der Stadt Kronach und der Gemeinde Wilhelmsthal (= bisheriger Sprengel der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die in § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 20. Juni 2006 (OFrABI S. 104) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule), der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Oberes Rodachtal (Grund- und Hauptschule) in Steinwiesen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Inbesondere treten § 7 Abs. 2 bis 4, § 9 Abs. 2 bis 4 und § 12 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Gehülz-Ziegelherden (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Kronachtal (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Reitsch (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Stockheim (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule), der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule), der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule), der Volksschule Weißenbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Rodachtal (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Wallenfels (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Steinwiesen (Grund- und Hauptschule) vom 20. Juni 2006 (OFrABI S. 104) außer Kraft.

Bayreuth, 5. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wennig

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 d

**Organisation der Volksschule Ebermannstadt
(Grund- und Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der
Volksschule Ebermannstadt
(Grund- und Hauptschule)**

**in eine eigenständige Grundschule und
eine eigenständige Hauptschule sowie
über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die so
entstehende Hauptschule**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Ebermannstadt

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Ebermannstadt hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Ebermannstadt, den Markt Pretzfeld, den Markt Wiesenttal und die Gemeinde Unterleinleiter (alle Landkreis Forchheim) sowie den Markt Heiligenstadt i. OFr. (Landkreis Bamberg) besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Ebermannstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Ebermannstadt.

(3) Der Sprengel der Mittelschule Ebermannstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Ebermannstadt, des Marktes Pretzfeld, des Marktes Wiesenttal, des Marktes Heiligenstadt i. OFr. und der Gemeinde Unterleinleiter.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Ebermannstadt einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Grundschule Ebermannstadt

(1) ¹Für die Stadt Ebermannstadt (Landkreis Forchheim) wird eine Volksschule (Gemeinschaftsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Ebermannstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Ebermannstadt.

(2) Der Sprengel der Grundschule Ebermannstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Ebermannstadt.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere tritt § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Heiligenstadt (Grund- und Hauptschule), Ebermannstadt (Grund- und Hauptschule) und Waischenfeld (Grund- und Hauptschule) sowie der Staatlichen Gesamtschule Hollfeld vom 5. März 2007 (OFrABl S. 32) außer Kraft.

Bayreuth, 5. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 g

**Organisation der Volksschulen
 Marktleugast (Grund- und Hauptschule),
 Neuenmarkt-Wirsberg (Grund- und Hauptschule)
 und Stadtsteinach-Untersteinach
 (Grund- und Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Umwandlung der Volksschulen
 Marktleugast (Grund- und Hauptschule),
 Neuenmarkt-Wirsberg (Grund- und Hauptschule)
 und Stadtsteinach-Untersteinach
 (Grund- und Hauptschule)**

**in jeweils eine eigenständige Grundschule
 und eine eigenständige Hauptschule sowie
 über die Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die so
 entstehenden Hauptschulen**

Vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Marktleugast

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Marktleugast (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Märkte Marktleugast und Grafengehaig (ohne dessen Gemeindeteile Hetzenhof, Hintererb, Hüttenbach, Mesethmühle, Rappetenreuth und Walberngrün) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Märkte Marktleugast und Grafengehaig, beide Landkreis Kulmbach, sowie den Markt Stammbach, Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Marktleugast" und hat ihren Sitz im Markt Marktleugast.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Märkte regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Mittelschule Marktleugast nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 2

Grundschule Marktleugast

(1) ¹Für die Märkte Marktleugast und Grafengehaig, beide Landkreis Kulmbach, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Marktleugast" und hat ihren Sitz im Markt Marktleugast.

(2) Der Sprengel der Grundschule Marktleugast umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete des Marktes Marktleugast und des Marktes Grafengehaig, ohne dessen Gemeindeteile Hetzenhof, Hintererb, Hüttenbach, Mesethmühle, Rappetenreuth und Walberngrün.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Märkte regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Grundschule Marktleugast nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 3

Mittelschule Neuenmarkt-Wirsberg

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Neuenmarkt-Wirsberg (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete des Marktes Wirsberg und der Gemeinde Neuenmarkt hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für den Markt Wirsberg sowie die Gemeinden Neuenmarkt, Himmelkron und Trebgast, alle Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Neuenmarkt-Wirsberg" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Neuenmarkt.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Neuenmarkt-Wirsberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Grundschule Neuenmarkt-Wirsberg

(1) ¹Für den Markt Wirsberg und die Gemeinde Neuenmarkt, beide Landkreis Kulmbach, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Neuenmarkt-Wirsberg" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Neuenmarkt.

(2) Der Sprengel der Grundschule Neuenmarkt-Wirsberg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete des Marktes Wirsberg und der Gemeinde Neuenmarkt.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Neuenmarkt-Wirsberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 5

Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Stadtsteinach-Untersteinach (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Stadt Stadtsteinach und der Gemeinde Rugendorf hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Städte Stadtsteinach und Kupferberg, die Märkte Ludwigschorgast und Presseck sowie die Gemeinden Guttenberg, Rugendorf und Untersteinach, alle Landkreis Kulmbach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach" und hat ihren Sitz in der Stadt Stadtsteinach.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Stadtsteinach-Untersteinach einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Grundschule Stadtsteinach

(1) ¹Für die Stadt Stadtsteinach und die Gemeinde Rugendorf, beide Landkreis Kulmbach, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Stadtsteinach" und hat ihren Sitz in der Stadt Stadtsteinach.

(2) Der Sprengel der Grundschule Stadtsteinach umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Stadt Stadtsteinach und der Gemeinde Rugendorf.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Grundschule Stadtsteinach nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 7

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Marktleugast, des Marktes Grafengehaig (ohne dessen

Gemeindeteile Hetzenhof, Hintererb, Hüttenbach, Mesethmühle, Rappetenreuth und Walberngrün) und des Marktes Stammbach (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Markt-leugast), die Gebiete des Marktes Wirsberg und der Gemeinden Neuenmarkt, Himmelkron und Trebgast (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Neuenmarkt-Wirsberg) sowie die Gebiete der Städte Stadtsteinach und Kupferberg, der Märkte Ludwigschorgast und Presseck und der Gemeinden Guttenberg, Rugendorf und Untersteinach (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Stadtsteinach-Untersteinach) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 8. September 1999 (OFrABI S. 143) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Markt-leugast (Grund- und Hauptschule), den in § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 1. Juni 2005 (OFrABI S. 98) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Neuenmarkt-Wirsberg (Grund- und Hauptschule) und den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 3. April 2008 (OFrABI S. 79) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschule Stadtsteinach-Untersteinach (Grund- und Hauptschule).

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen in der Stadt Münchberg, der Volksschule Stammbach und der Volksschule Markt-leugast vom 8. September 1999 (OFrABI S. 143).
2. § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Himmelkron-Lanzendorf (Grundschule und Teilhauptschule I), Trebgast (Grundschule und Teilhauptschule I) und Neuenmarkt-Wirsberg (Grund- und Hauptschule) sowie der Friedrich-von-Ellrodt-Volksschule Neudrossenfeld (Grund- und Hauptschule) vom 1. Juni 2005 (OFrABI S. 98).

3. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Stadtsteinach (Grund- und Hauptschule), Untersteinach-Kupferberg (Grund- und Hauptschule), Rugendorf (Grundschule) und Ludwigschorgast-Kupferberg (Grundschule) sowie über die Errichtung einer Volksschule Stadtsteinach-Untersteinach (Grund- und Hauptschule) und einer Volksschule Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule) vom 3. April 2008 (OFrABI S. 79).

Bayreuth, 5. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 h

**Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die
Herzog-Otto-Schule Lichtenfels (Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der amtlichen
Bezeichnung der
Herzog-Otto-Schule Lichtenfels (Hauptschule)**

Vom 3. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Herzog-Otto-Schule Lichtenfels (Hauptschule) erhält die Bezeichnung "Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Bayreuth, 3. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 h

**Organisation der
Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule)
und der Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die
Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) und
die Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule)
sowie über die Bildung eines gemeinsamen
Sprengels für diese Schulen**

Vom 9. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule)

(1) ¹Für die Gemeinde Altenkunstadt und die Stadt Weismain, beide Landkreis Lichtenfels, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 2 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Altenkunstadt" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Altenkunstadt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Mittelschule Altenkunstadt einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule)

¹Für die Stadt Burgkunstadt, Landkreis Lichtenfels, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 1 Abs. 1 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Burgkunstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Burgkunstadt.

§ 3

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebie-

te der Gemeinde Altenkunstadt und der Stadt Weismain, ohne deren Gemeindeteil Buckendorf (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Altenkunstadt) sowie das Gebiet der Stadt Burgkunstadt (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Burgkunstadt) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den § 4 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 27. November 2007 (OFrABI S. 172) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Altenkunstadt (Hauptschule) sowie den in § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 6. Juli 1981 (RABl S. 49) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule).

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 4 bis 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Burgkunstadt-Mainroth (Grundschule) und der Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule) sowie über die Auflösung der Volksschulen in Burgkunstadt, Ebnet, Gärtenroth, Kirchlein, Mainroth und Rothwind vom 23. März 1971 (RABl S. 44).
2. § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Volksschulen Burgkunstadt (Hauptschule), Landkreis Lichtenfels, und Mainleus (Grund- und Hauptschule), Landkreis Kulmbach, sowie über den Sprengel der Volksschule Burgkunstadt-Mainroth (Grundschule), Landkreis Lichtenfels, vom 6. Juli 1981 (RABl S. 49).
3. § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Kasendorf (Grundschule) und Thurnau (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Kulmbach, sowie der Volksschulen Weismain (Grundschule) und Altenkunstadt (Hauptschule), beide Landkreis Lichtenfels, vom 27. November 2007 (OFrABI S. 172).

Bayreuth, 9. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 i

**Organisation der
Volksschule Kirchenlamitz
(Grund- und Hauptschule) und der
Volksschule Selb I (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Umwandlung der Volksschule
Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule)
in eine Hauptschule Kirchenlamitz und
eine Grundschule Kirchenlamitz sowie
über die Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die so entstehende
Hauptschule Kirchenlamitz und an die
Volksschule Selb I (Hauptschule)**

Vom 3. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Mittelschule Kirchenlamitz

(1) Aus dem Sprengel der Volksschule Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Kirchenlamitz (ohne die Stadtteile Entenloh, Fahrenbühl Haus-Nummern 12 bis 15 und 36, Mittelschieda, Neuenhammer, Oberschieda und Unterschieda) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgliedert.

(2) ¹Für die Städte Kirchenlamitz, Marktleuthen und Weißenstadt, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit der in § 3 Abs. 1 genannten Schule die Bezeichnung "Mittelschule Kirchenlamitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Kirchenlamitz.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Städte bilden hinsichtlich der Mittelschule Kirchenlamitz einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 2

Grundschule Kirchenlamitz

(1) ¹Für die Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Kirchenlamitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Kirchenlamitz.

(2) Der Sprengel der Grundschule Kirchenlamitz umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Kirchenlamitz ohne die Stadtteile Entenloh, Fahrenbühl Haus-Nummern 12 bis 15 und 36, Mittelschieda, Neuenhammer, Oberschieda und Unterschieda.

§ 3

Dr.-Franz-Bogner-Mittelschule Selb

(1) ¹Für die Städte Selb und Schönwald, den Markt Thierstein und die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge sowie für ein Teilgebiet der Stadt Hohenberg a. d. Eger, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt anstelle der bisherigen Bezeichnung "Volksschule Selb I (Hauptschule)" in einem Schulverbund mit der in § 1 Abs. 2 genannten Schule die Bezeichnung "Dr.-Franz-Bogner-Mittelschule Selb" und hat ihren Sitz in der Stadt Selb.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Dr.-Franz-Bogner-Mittelschule Selb nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334).

§ 4

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in den §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Städte Kirchenlamitz (ohne deren Stadtteile Entenloh, Fahrenbühl Haus-Nummern 12 bis 15 und 36, Mittelschieda, Neuenhammer, Oberschieda und Unterschieda), Marktleuthen und Weißenstadt (= bisheriger Hauptschulsprengel der Volksschule Kirchenlamitz) sowie die Gebiete der Städte Selb und Schönwald, des Marktes Thierstein und der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge (ohne deren Gemeindeteil Braunersgrün) sowie die Stadtteile Neuhaus a. d. Eger, Fohrenlohe, Königsmühle, Neuenmühle und Sommerhau der Stadt Hohenberg a. d. Eger (= bisheriger Sprengel der Volksschule Selb I) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 19. Juni 2006 (OFRABl S. 108) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Volksschulen Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule) und Selb I (Hauptschule).

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ²Insbesondere treten § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Weißenstadt (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Marktleuthen (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Kirchenlamitz (Grundschule und Teilhauptschule II) und der Volksschule Selb I (Hauptschule) vom 19. Juni 2006 (OFrABI S. 108) außer Kraft.

Bayreuth, 3. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 I

**Organisation der
 Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth
 (Hauptschule),
 der Volksschule Bayreuth-Altstadt
 (Hauptschule) und
 der Volksschule Bayreuth-St. Georgen
 (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die
 Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth
 (Hauptschule),
 die Volksschule Bayreuth-Altstadt
 (Hauptschule) und
 die Volksschule Bayreuth-St. Georgen
 (Hauptschule) sowie über die Bildung eines
 gemeinsamen Sprengels für diese Schulen**

Vom 3. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Albert-Schweitzer-Mittelschule Bayreuth

Die Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth (Hauptschule) führt in einem Schulverbund mit den in den §§ 2 und 3 genannten Schulen die Bezeichnung "Albert-Schweitzer-Mittelschule Bayreuth" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

§ 2

Mittelschule Bayreuth-Altstadt

Die Volksschule Bayreuth-Altstadt (Hauptschule) führt in einem Schulverbund mit den in den §§ 1 und 3 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bayreuth-Altstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

§ 3

Mittelschule Bayreuth-St. Georgen

Die Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule) führt in einem Schulverbund mit den in den §§ 1 und 2 genannten Schulen die Bezeichnung "Mittelschule Bayreuth-St. Georgen" und hat ihren Sitz in der Stadt Bayreuth.

§ 4

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in den §§ 1 bis 3 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der kreisfreien Stadt Bayreuth sowie die Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg der Gemeinde Emtmannsberg und die Gemeindeteile Culmberg, Freileithen, Gosen, Oberschreez und Unterschreez der Gemeinde Haag, alle Landkreis Bayreuth, umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die in den §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Mai 2007 (OFrABI S. 66) beschriebenen bisherigen Sprengel der Albert-Schweitzer-Volksschule Bayreuth (Hauptschule) und der Volksschule Bayreuth-St. Georgen (Hauptschule) sowie den in § 1 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 1. Juni 2007 (OFrABI S. 86) beschriebenen bisherigen Sprengel der Volksschule Bayreuth-Altstadt (Hauptschule).

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation von Volksschulen in der Stadt Bayreuth vom 7. Mai 2007 (OFrABI S. 66).
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Bayreuth Altstadt, der Volksschule Bayreuth-Herzoghöhe, der Luitpold-Volksschule Bayreuth, der Volksschule Bayreuth-Meyernberg, der Jean-Paul-Volksschule Bayreuth, der Volksschule Bayreuth-Lerchenbühl und der Volksschule Bayreuth-St. Johannis vom 1. Juni 2007 (OFrABI S. 86).

Bayreuth, 3. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 n

**Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die
 Christian-Wolfrum-Volksschule Hof II
 (Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Änderung der amtlichen
 Bezeichnung der
 Christian-Wolfrum-Volksschule Hof II
 (Hauptschule)**

Vom 3. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Christian-Wolfrum-Volksschule Hof II (Hauptschule) erhält die Bezeichnung "Christian-Wolfrum-Mittelschule Hof".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Bayreuth, 3. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 i

**Organisation der
 Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof
 (Grund- und Hauptschule),
 der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel
 (Grund- und Hauptschule),
 der Alexander-von-Humboldt-Volksschule
 Marktredwitz (Hauptschule),
 der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule
 Arzberg I (Hauptschule) und
 der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I
 (Hauptschule)**

**Gemeinsame Verordnung der
 Regierungen von Oberfranken
 und der Oberpfalz über die Umwandlung
 der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof
 (Grund- und Hauptschule)**

**in eine Hauptschule sowie der
 Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel
 (Grund- und Hauptschule)**

**in eine eigenständige Grundschule und
 eine eigenständige Hauptschule sowie
 über die Verleihung der Bezeichnung**

**"Mittelschule" an die so entstehenden
 Hauptschulen sowie an die**

**Alexander-von-Humboldt-Volksschule
 Marktredwitz (Hauptschule),**

**an die Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule
 Arzberg I (Hauptschule) und an die
 Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I
 (Hauptschule)**

Vom 5. August 2010

Nr. 44 - 5103 i und

Vom 13. August 2010

Nr. 44.11 - 5102 - TIR - 27

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5, Art. 32 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz folgende Gemeinsame Verordnung:

§ 1

Jobst-vom-Brandt-Mittelschule Waldershof

(1) Aus dem Sprengel der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule) wird das Gebiet der Stadt Waldershof hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 2 Abs. 2,

§ 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Jobst-vom-Brandt-Mittelschule Waldershof" und hat ihren Sitz in der Stadt Waldershof.

§ 2

Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel

(1) Aus dem Sprengel der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule) werden die Gebiete der Gemeinden Tröstau und Nagel hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Tröstau und Nagel, beide Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Tröstau. ³Weiterer Schulort ist die Gemeinde Nagel.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel

(1) ¹Für die Gemeinden Tröstau und Nagel, beide Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Tröstau. ³Weiterer Schulort ist die Gemeinde Nagel.

(2) Der Sprengel der Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Tröstau und Nagel.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Kösseine-Grundschule Tröstau-Nagel einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Alexander-von-Humboldt-Mittelschule Marktredwitz

¹Für die Stadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Alexander-von-Humboldt-Mittelschule Marktredwitz" und hat ihren Sitz in der Stadt Marktredwitz.

§ 5

Maximilian-von-Bauernfeind-Mittelschule Arzberg

(1) ¹Für die Städte Arzberg und Hohenberg a.d. Eger sowie die Märkte Schirnding und Thiersheim und ein Teilgebiet der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 und § 6 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Maximilian-von-Bauernfeind-Mittelschule Arzberg" und hat ihren Sitz in der Stadt Arzberg.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Maximilian-von-Bauernfeind-Mittelschule Arzberg einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel

(1) ¹Für die Stadt Wunsiedel sowie die Gemeinden Bad Alexandersbad und Röslau, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt in einem Schulverbund mit den in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 1 genannten Schulen die Bezeichnung "Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel" und hat ihren Sitz in der Stadt Wunsiedel.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 7

Sprengelregelung für die Mittelschulen

(1) Für die in § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Mittelschulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgelegt, der für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Waldershof (= bisheriger Hauptschulsprengel der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof), die Gebiete der Gemeinden Tröstau und Nagel (= bisheriger Hauptschulsprengel der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel), das Gebiet der Stadt Marktredwitz (= bisheriger Sprengel der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz), die Gebiete der Städte Arzberg und Hohenberg a.d. Eger (ohne deren Stadtteile Fohrenlohe, Königsmühle, Neuenmühle, Neuhaus a.d. Eger und Sommerhau) sowie der Märkte Schirnding und Thiersheim und den Gemeindeteil Braunersgrün der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge (= bisheriger Sprengel der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I) sowie die Gebiete der Stadt Wunsiedel

und der Gemeinden Bad Alexandersbad und Rös-lau (= bisheriger Sprengel der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I) umfasst.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den in § 3 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 25. Juli 1980 (RABl OPf. S. 117) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule), den in § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 18. September 1972 (RABl OFr. S. 125) beschriebenen bisherigen Hauptschulsprengel der Kösseine-Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule), die in den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 23. April 2004 (OFrABl S. 74) beschriebenen bisherigen Sprengel der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz (Hauptschule) und der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I (Hauptschule) sowie den in § 2 Abs. 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 7. Juni 2006 (OFrABl S. 80) beschriebenen bisherigen Sprengel der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule).

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Tröstau-Nagel, Landkreis Wunsiedel, sowie über die Auflösung der Volksschulen Tröstau, Nagel und Vordorf vom 8. Juni 1970 (RABl OFr. S. 54).
2. § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Weißenstadt (Grund- und Hauptschule) und Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Wunsiedel, vom 18. September 1972 (RABl OFr. S. 125).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, vom 25. Juli 1980 (RABl OPf. S. 117).
4. § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Brand (Grundschule und Teilhauptschule I), der Alexander-von-Humboldt-Volksschule Marktredwitz (Hauptschule) und der Maximilian-von-Bauernfeind-Volksschule Arzberg I (Hauptschule) vom 23. April 2004 (OFrABl S. 74).

5. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Rös-lau (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Jean-Paul-Volksschule Wunsiedel I (Hauptschule) vom 7. Juni 2006 (OFrABl S. 80).
6. Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 8. Januar 2007 (RABl OPf. S. 7).
7. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Volksschule Tröstau-Nagel (Grund- und Hauptschule) vom 18. März 2008 (OFrABl S. 80).

Bayreuth, 5. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Regensburg, 13. August 2010
Regierung der Oberpfalz
 Johann P e i ß l
 Regierungsvizepräsident

Nr. 44 - 5103 n

**Verleihung der Bezeichnung
 "Mittelschule" an die
 Münster-Volksschule Hof (Hauptschule)
 Verordnung der Regierung von Oberfranken
 über die Änderung der amtlichen
 Bezeichnung der
 Münster-Volksschule Hof (Hauptschule)**

Vom 3. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 Satz 5 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Münster-Volksschule Hof (Hauptschule) erhält die Bezeichnung "Münster-Mittelschule Hof".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Bayreuth, 3. August 2010
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Nr. 44 - 5103 n

**Verleihung der Bezeichnung
"Mittelschule" an die
Hofecker-Volksschule Hof (Hauptschule)
Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der amtlichen
Bezeichnung der
Münster-Volksschule Hof (Hauptschule)**

Vom 9. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9 Satz 1, Art. 26, Art. 29 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des

Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Hofecker-Volksschule Hof II (Hauptschule) erhält die Bezeichnung "Hofecker-Mittelschule Hof".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Bayreuth, 9. August 2010

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Bezirksangelegenheiten

KKH 0113 - 05/08

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
für das Jahr 2009 des Kommunalunternehmens
"Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"
Jahresabschluss und Lagebericht 2009
des Kommunalunternehmens
"Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken"**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 10 der Unternehmenssatzung i.V.m. § 27 Absatz 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 beschlossen:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2009 des Kommunalunternehmens "Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken" wird festgestellt.
2. Aus dem Jahresüberschuss 2009 von 1.564.766,87 € ist ein Betrag von 474.772,00 € zweckgebunden in die Rücklage für die Forensik einzustellen.
Der Restbetrag von 1.089.994,87 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2009 entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2009 wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband folgender Bestätigungsvermerk vom 26. Mai 2010 gefertigt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung

und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben den Jahresabschluss nach Art. 77 BezO i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Ge-

samtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS) erstellt.

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 30. August bis einschließlich Dienstag, dem 7. September 2010 (außer 4./5. September) im Verwaltungsgebäude M 6 des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Nordring 2, 1. Obergeschoss, Zimmer 137 (Sekretariat des Vorstandes), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bayreuth, 28. Juli 2010
**Kommunalunternehmen
 "Kliniken und Heime
 des Bezirks Oberfranken"**
 Bruno H a r m u t h
 Vorstand

GL/0113 - 9/04 - 13/06

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
 über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken
 für die Belange von Menschen mit Behinderung
 (Satzung - Behindertenbeauftragter)
 vom 8. Oktober 2009
 Vom 29. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBI S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes

vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400, FN BayRS 2020-4-2-I) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter):

**§ 1
 Änderung der Höhe der
 monatlichen Aufwandsentschädigung**

In § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird die Zahl "200" durch die Zahl "170" ersetzt.

**§ 2
 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Der Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung in der gem. § 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Bayreuth, 29. Juli 2010
Bezirk Oberfranken
 Dr. Günther D e n z l e r
 Bezirkstagspräsident

GL/0113 - 9/04 - 13/06

**Satzung über den Beauftragten
 des Bezirks Oberfranken für die Belange
 von Menschen mit Behinderung
 (Satzung - Behindertenbeauftragter)
 Vom 29. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBI S. 419) in Verbindung mit Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400, FN BayRS 2020-4-2-I) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter):

§ 1 Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

(1) Der Bezirk Oberfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).

(2) Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung "Beauftragter des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung".

(3) Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) Die Bestellung des Behindertenbeauftragten erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Neubestellung.

(5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung des Behindertenbeauftragten ist der Bezirkstag.

§ 2 Stellung, Entschädigung, Aufwand

(1) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Der Behindertenbeauftragte nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich und überkonfessionell wahr.

(3) Der Behindertenbeauftragte erhält eine Entschädigung und die Vergütung der Reisekosten nach den allgemeinen Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und ehrenamtlich tätige Bezirksbürger. Zum pauschalen Ausgleich des ehrenamtlichen Aufwands außerhalb von Sitzungen wird dem Behindertenbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 € gewährt.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks;

er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX werden hiervon nicht erfasst.

(2) Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Er nimmt seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Der Bezirk Oberfranken beteiligt den Behindertenbeauftragten bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.

(2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(3) Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Arbeit.

(4) Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bayreuth, 29. Juli 2010

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Familienfreundliches Oberfranken

Familienfreundliches Behörden-Netzwerk: Kinderbetreuung "Ferienspaß am Buchstein" geht in die 2. Runde

Für die nächsten vier Wochen ist das Lehrgut des Bezirks am Buchstein fest in Kinderhand: 93 Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

aus zwölf verschiedenen Behörden nehmen an der Kinderbetreuung "Ferienspaß am Buchstein" teil, die das familienfreundliche Behördennetzwerk bereits im zweiten Jahr organisiert. "Die langen Sommerferien, in denen die Schulen und viele Kindertageseinrichtungen geschlossen haben, sind für berufstätige Eltern eine besondere Herausforderung. Denn Urlaub ist nie so lang wie die Schulferien", so Bezirkstagspräsident Dr.

Günther Denzler bei der Eröffnung des diesjährigen Ferienspaßes. "Mit der Ferienbetreuung am Buchstein entlasten wir unsere berufstätigen Eltern in der Belegschaft und leisten einen weiteren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie", so erläuterte Regierungspräsident Wilhelm Wenning das Ziel der Aktion. Als Gemeinschaftsidee von Bezirk Oberfranken, Regierung von Oberfranken und dem Landkreis Bayreuth, entwickelten die Gleichstellungsbeauftragten verschiedener in Bayreuth ansässiger Behörden 2009 das Projekt, als Arbeitgeber in einem Behördenetzwerk Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung in der Ferienzeit anzubieten.

"Mit dem Gelände des Bezirkslehrguts am Buchstein steht ein interessanter, naturnaher, aber gleichzeitig verkehrsgünstiger Bereich zur Verfügung", so Angela Trautmann-Janovsky, die Sprecherin des familienfreundlichen Behördennetzwerkes. Betreut durch Fachkräfte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband-Stadt Bayreuth e.V. erwartet die Kinder im Alter zwischen drei bis zwölf Jahren in den kommenden vier Wochen ein abwechslungsreiches Programm mit Spiel und Bewegung, kreativen Workshops, Ausflügen und Wanderungen und Eindrücken vom Betrieb der Landwirtschaftlichen Lehranstalten.

"Die zwölf am Netzwerk beteiligten Behörden sehen sich damit auch als Vorreiter und hoffen, dass ihr Beispiel Nachahmer bei vielen Unternehmen findet. Gilt es doch gerade heute angesichts des demografischen Wandels bewusst Akzente für Familienfreundlichkeit im Alltag zu setzen", so Landrat Hermann Hübner.

Zu den Netzwerkpartnern des letzten Jahres -Bezirk Oberfranken, Regierung von Oberfranken, Landkreis Bayreuth, Stadt Bayreuth, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern, Polizeipräsidium Oberfranken- sind dieses Jahr noch die Universität Bayreuth, die Agentur für Arbeit sowie das Amtsgericht und das Verwaltungsgericht Bayreuth hinzugekommen.

Der Ferienspaß am Buchstein dauert noch bis 27. August.

- **Öffentliche Typisierungsaktion bei der Regierung von Oberfranken**

*Erfolgreiche Bilanz der Typisierungsaktion in der Regierung;
Diakonie überreichte Spendenscheck*

Michael Sporrer vom Verein Hilfe für Anja e.V., Regierungspräsident Wilhelm Wenning als Schirmherr und Friedrich Rackelmann, der zusammen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Regierung von Oberfranken die Typisie-

rungsaktion organisiert hatte, zogen Bilanz der Aktion: Das von den Mitarbeitern der Regierung organisierte Gartenfest, der Flohmarkt und die Kunstauktion erbrachten über 12.000 €. Eine Regierungsmitarbeiterin, die am Aktionstag von ihr getöpferte Produkte verkaufte, spendete allein 400 €. Am Aktionstag fanden sich zusätzlich in den aufgestellten Spendenboxen über 4.000 €. Zusammen mit den Eingängen auf den Spendeconten konnte so für den Ausbau des weltweiten Datenbanksystems für Stammzellspenden eine Gesamtsumme von über 18.000 € zur Verfügung gestellt werden. Und Michael Sporrer verzeichnet immer noch Eingänge auf den Spendenconten.

Gisela Philbert überreichte heute an Michael Sporrer vom Verein Hilfe für Anja einen Spendenscheck über 1.000 € von der Zentralen Diakoniestation und deren Mitarbeitern.

Die erfolgten 279 Typisierungen kosten 13.950 €. Michael Sporrer freute sich über den Überschuss, mit dem sein Verein weitere Einzeltypisierungen und Typisierungsaktionen finanzieren kann. Es gebe insgesamt eine hohe Bereitschaft sich typisieren zu lassen, aber nicht alle könnten dabei gleichzeitig auch Geld spenden: "Geld ist für unsere Arbeit genau so wichtig die Registrierungen selbst, weil die Krankenkassen die Kosten dafür nicht tragen." Durch die starke Resonanz der Aktion in den Medien ist auch die Nachfrage nach Einzeltypisierungen bei den Hausärzten gestiegen. Wer sich bei ihm meldet (www.hilfe-fuer-anja.de) erhält kostenfrei ein Typisierungsset, das über jeden Hausarzt an das Universitätsklinikum Würzburg weitergeleitet werden kann.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning bedankte sich ausdrücklich bei den Medien, die Resonanz dieses Themas in der Öffentlichkeit war aus seiner Sicht höchst erfreulich. "Ich bin stolz darauf, was meine Mitarbeiter organisiert haben! Ein besonderer Dank gilt auch den Sponsoren, insbesondere den Bayreuther Brauereien und der Genussregion Oberfranken, die das Gartenfest materiell und logistisch unterstützt haben und natürlich den Künstlern, die ihre Gemälde für die Auktion gespendet haben, was allein zu einem Erlös von über 4.500 € führte. Auch der Brandenburger Kulturstadl hat mit einer Benefizaufführung zum Erfolg beigetragen."

- **Soziales**

*Förderpreis "Kommunale Seniorenpolitik 2010":
Bewerbungen noch bis 30. September möglich!*

Noch bis zum 30. September 2010 können die oberfränkischen Kommunen bei der Regierung von Oberfranken ihre Bewerbung für den Förderpreis "Kommunale Seniorenpolitik 2010" des Bayerischen Sozialministeriums einreichen.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning ruft die oberfränkischen Kommunen dazu auf, an diesem Wettbewerb um die besten seniorenpolitischen Gesamtkonzepte teilzunehmen. Wenning: "Unsere Gesellschaft steht auf Grund der demografischen Entwicklung vor vielfältigen Herausforderungen. Dabei sind die Kommunen besonders gefordert, älteren Menschen attraktive Lebensumfelder zu bieten. Eine moderne kommunale Seniorenpolitik muss dabei die Vielfalt der individuellen Lebensentwürfe älterer Menschen berücksichtigen."

Von zentraler Bedeutung ist ein Paradigmenwechsel weg von der traditionellen Altenhilfepolitik hin zu einem seniorenpolitischen Gesamtkonzept, das die Potentiale und Ressourcen älterer Menschen berücksichtigt, ohne die Älteren außer Acht zu lassen, die einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf haben. Wenning weiter: "Der demografische Wandel wird unsere Gesellschaft verändern. Wie dies geschieht, entscheiden wir, indem wir die Gesellschaft heute gestalten und auf morgen vorbereiten. Nur dann können die Veränderungen ein Gewinn für die Bürgerinnen und Bürger sein. Seniorenpolitische Gesamtkonzepte leisten dazu einen wichtigen Beitrag."

Je Regierungsbezirk werden jeweils drei Preise in den beiden Kategorien "Seniorenpolitische Gesamtkonzepte von Landkreisen und kreisfreien Städten" und "Seniorenpolitische Gesamtkonzepte von kreisangehörigen Städten und Gemeinden" vergeben.

Die Preise sind wie folgt dotiert:

- | | |
|-----------|----------|
| 1. Preis: | 10.000 € |
| 2. Preis: | 7.000 € |
| 3. Preis: | 5.000 € |

Damit können insgesamt 44.000 € nach Oberfranken gehen.

Die Konzepte müssen auf Basis der Broschüre "[Kommunale Seniorenpolitik](#)" entwickelt worden sein und möglichst die darin aufgeführten Handlungsfelder enthalten, u.a. Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung, Wohnen zu Hause, Präventive Angebote, Gesellschaftliche Teilhabe, Bürgerschaftliches Engagement, Unterstützung pflegender Angehöriger, Kooperationen und Koordinierungsstrukturen sowie Hospiz- und Palliativversorgung.

Die Auswahl der besten Konzepte erfolgt im Oktober durch eine oberfränkische Jury, die sich zusammensetzt aus Dr. Horst Wiesent (SeniVita), Irene von der Weth (Paritätischer Wohlfahrtsverband), Prof. Dr. Johannes W. Kraft (Klinikum Coburg), Rudolf Reinwald (St. Otto, DiCV Bamberg), Eva Döhla (Diakonie Hochfranken) und Michael Fechner (Regierung von Oberfranken).

Die oberfränkischen Kommunen können ihre Konzepte (einschl. 5- bis 10-seitiger Kurzfassung) bis 30. September 2010 einreichen:

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 13 - Soziales und Jugend
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Für Rückfragen steht Herr Fechner, Sachgebiet 13 unter Tel.: 0921/604-1679 oder E-Mail: michael.fechner@reg-ofr.bayern.de, gern zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Regierung:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/soziales/senioren_behinderte/foerderpreis_2010.php

• Bauen

Städtebauförderung in Oberfranken: 1,40 Mio. € für Projekte im Grundprogramm

Im Programmjahr 2010 unterstützen Bund und Freistaat im Grundprogramm der Städtebauförderung die oberfränkischen Kommunen mit Zuschüssen in Höhe von knapp 1,40 Mio. €, die je zur Hälfte aus Landesmitteln, bereitgestellt durch den Bayerischen Landtag, und Bundesmitteln finanziert werden. Zusammen mit den kommunalen Eigenanteilen können damit Maßnahmen mit 2,30 Mio. € förderfähigen Kosten umgesetzt werden.

Derzeit sind zehn Städte und Gemeinden in Oberfranken im Grundprogramm aktiv, das sind Bad Rodach, Bad Steben, Bamberg, Baunach, Bayreuth, Lichtenberg, Mistelbach, Pegnitz, Potenstein und Rehau. Schwerpunkt der Förderung ist dieses Jahr die Stadt Bayreuth mit ihrem Großprojekt Revitalisierung des ehemaligen Kaufhauses Oberpaur (künftige Volkshochschule und Stadtbibliothek), eine wichtige Maßnahme im Konjunkturpaket II.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Die Städtebauförderung leistet seit fast 40 Jahren unter dem Leitbild der behutsamen Stadterneuerung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung unserer Ortszentren."

Der Wert dieser Fördermittel für unsere Städte und Gemeinden ist sicher unbestritten. Ich würde mich freuen, wenn die Bundesregierung den unverzichtbaren Beitrag anerkennt und wir weiterhin unsere Kommunen auf einem hohen Niveau unterstützen können."

Eine Liste mit geförderten Kommunen können Sie herunterladen unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2010/anlagen/pm2010_07_111_a1.pdf

Städtebauförderung in Oberfranken: 2 Mio. € Zuschüsse für den "Städtebaulichen Denkmalschutz" in Oberfranken

Acht oberfränkische Kommunen können sich freuen: Sie erhalten Zuschüsse in Höhe von insgesamt 2 Mio. € für förderfähige Baukosten von über 3,3 Mio. € aus dem Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz". Die Regierung von Oberfranken kann die Gelder jetzt bewilligen, da das Programm zur Umsetzung freigegeben wurde, bevor es vom Bund bestätigt wurde. Bamberg, Coburg, Lichtenfels, Mistelgau, Seßlach, Schlüsselfeld, Waischenfeld und Weidenberg können ab sofort ihre geplanten Maßnahmen in vollem Umfang vorziehen und der Bauwirtschaft wertvolle Impulse geben.

Neu im Programm sind die Gemeinden Schlüsselfeld und Waischenfeld, den Schwerpunkt bildet heuer die Stadt Coburg mit ihrer umfassenden denkmalpflegerischen Sanierung der Ketschenvorstadt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Oberfranken hat bayernweit die höchste Denkmaldichte. Unsere oberfränkische Landschaft ist geprägt von historischer Bausubstanz mit hoher Qualität. Ich wünsche mir, dass dieses Programm von allen Beteiligten mit viel Kreativität gefüllt wird und damit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt unserer herausragenden historischen Ortsbilder und Kulturlandschaften liefert."

Das Städtebauförderungsprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" ist seit 2009 neu gestartet und hat zum Ziel, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadt- oder Ortskerne in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Die Bewahrung der denkmalwerten Bausubstanz steht dabei im Vordergrund. Neben der funktionalen Stärkung der Programmgebiete sind Klimaschutz und Energieeffizienz ökologische Querschnittsaufgaben der Städtebauförderung, deren Umsetzung im historischen Bestand eine besondere Herausforderung darstellt. Mit Unterstützung des Programms können Wege für energieeffiziente Altbausanierungen auch im städtebaulichen Kontext aufgezeigt werden. Ziel ist es, von Funktionsverlusten, insbesondere gewerblichen Leerständen, betroffene zentrale Versorgungsbereiche im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme nachhaltig zu stärken.

Eine Übersicht über die Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Kommunen können Sie herunterladen unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2010/anlagen/pm2010_07_112_a1.pdf

Ausbau der Staatsstraßen 2260 und 2263 bei Steppach für den Verkehr freigegeben

Regierungspräsident Wenning hat am 21. Juli 2010 den Ausbau der Staatsstraßen 2260 und 2263 in und östlich von Steppach offiziell für den Verkehr freigegeben: "Ich bin froh, dass wir mit der Fertigstellung der 1,7 km langen Ortsdurchfahrt Steppach die Verkehrssicherheit für die Autofahrer und Fußgänger erheblich verbessern können. Die Ortsdurchfahrt von Steppach befand sich in einem schlechten baulichen Zustand und war teilweise nur fünf Meter breit, so dass der Bau von Gehwegen und die Beseitigung der Engstellen für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer einen erheblichen Sicherheitsgewinn bringen."

Die Baumaßnahme des Freistaates Bayern erstreckte sich vom östlichen Ortsende aus Richtung Oberndorf bis zum westlichen Ortsende in Richtung Mühlhausen und vom südlichen Ortsende aus Richtung Pommersfelden bis zum nördlichen Ortsende in Richtung Burgebrach. Dabei wurden die Staatsstraßen 2260 und 2263 auf 6,50 m Breite ausgebaut, marode Stützmauern am Stöckleinsbach erneuert, drei Brücken über den Stöckleinsbach neugebaut, ein Kreisverkehr und Querungshilfen am östlichen und westlichen Ortseingang eingerichtet. Der Anbau von 1,50 m breiten Gehwegen wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken durchgeführt. Die Gemeinde Pommersfelden nutzte die Bauzeit, um gemeindliche Ver- und Entsorgungsleitungen zu erneuern. Der Ausbau erfolgte in sechs Teilabschnitten, da zwei Staatsstraßenkreuzungen, Engstellen in der Ortsdurchfahrt und fehlende geeignete Umleitungen nur ein schrittweises Vorgehen ermöglichten. "Dies ist ein gelungenes Beispiel für Teamarbeit: Die drei Vorhabensträger das Staatliche Bauamt Bamberg, das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken und die Gemeinde Pommersfelden haben Hand in Hand gearbeitet", lobte Regierungspräsident Wenning. Mit dem Ausbau wurde bereits im Jahr 2004 begonnen. Nach fast sechsjähriger Bauzeit konnte nun der Ausbau abgeschlossen werden und das Ergebnis kann sich sehen lassen, stellte der Regierungspräsident am Schluss seiner Rede fest. Die Gesamtkosten für den Ausbau belaufen sich auf rund 4,8 Mio. €. Davon entfallen auf den Freistaat Bayern rd. 4,12 Mio. € und auf die Gemeinde Pommersfelden rd. 700.000 €, wovon vom Amt für Ländliche Entwicklung rd. 110.000 € gefördert wurden.

Städtebauförderung in Oberfranken: 5 Mio. € für Projekte der "Aktiven Zentren"

Bamberg, Forchheim, Hallstadt und Litzendorf sowie die beiden neu aufgenommenen Kommunen Bayreuth und Strullendorf können sich freuen: Die Regierung von Oberfranken kann für die sechs Kommunen dieses Jahr Zuschüsse von zusammen 5 Mio. € aus dem Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" bewilligen. Das Programm wurde jetzt zur Umsetzung freigegeben, bevor es vom Bund bestätigt wurde. Damit können die Kommunen ab sofort die geplanten Maßnahmen in vollem Umfang vorziehen und der Bauwirtschaft wertvolle Impulse geben. Das Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" zielt darauf ab, zentrale innerörtliche Versorgungsbereiche als Standorte für Einkaufen, Arbeiten, Wohnen und öffentlichem Leben zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen werden je zur Hälfte vom Bund und dem vom Bayerischen Landtag beschlossenen Bayerischen Staatshaushalt durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren bereitgestellt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning:

"Ein ganz besonderes Anliegen in diesem Programm ist ein verstärktes privates Engagement. Die bislang in Oberfranken im Programm beteiligten Städte und Gemeinden haben es vorgebracht. Die Mitwirkungsbereitschaft und Aktivität der Bürger ist ganz enorm. Mittlerweile genießen diese oberfränkischen Kommunen bundesweit große Aufmerksamkeit und sind Vorbild für alle anderen Programmgemeinden. Neben Bamberg werden demnächst auf der Homepage der Bundestransferstelle "Aktive Zentren" drei weitere oberfränkische Gemeinden (Hallstadt, Litzendorf und Forchheim) als best-practice-Beispiele präsentiert. Ein großer Erfolg für alle Beteiligten und ein Zeichen für die gute Arbeit!

Eine Kürzung der Städtebauförderung wäre gerade für dieses Engagement das völlig falsche Signal und würde jedes ehrenamtliche Engagement im Keim ersticken. Es ist zu hoffen, dass die Pläne der Bundesregierung zur Kürzung der Städtebaufördermittel noch einmal gründlich überlegt werden."

Eine Liste mit geförderten Kommunen können Sie herunterladen unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2010/anlagen/pm2010_08_130_a1.pdf

Eine Beschreibung der geförderten Projekte können Sie herunterladen unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2010/anlagen/pm2010_08_130_a2.pdf

- **Schulen**

Wechsel in der Schulleitung an Berufsschulen in Oberfranken - Vertreter werden Chefs

Neue Schulleitungen mit bekannten Gesichtern: Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin übergab Mitte Juli die Urkunden an drei neue Schulleiter, die allesamt zuvor Vertreter der Chefs an ihrer Berufsschule waren.

An der Staatlichen Berufsschule Coburg II und der Staatlichen Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf rückt Studiendirektorin Andrea Wittig ab dem Schuljahr 2010/2011 in die Chefposition auf. Die Leitung der Staatlichen Berufsschule Pegnitz sowie des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums in Bayreuth übernimmt künftig Studiendirektor Gerhard Hecht. Und Studiendirektor Hans-Jürgen Lichy ist ab dem neuen Schuljahr Leiter von drei Schulen: der Staatlichen Berufsschule Lichtenfels, der Staatlichen Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung sowie der Staatlichen Berufsfachschule für technische Assistenten in Lichtenfels.

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin freute sich mit den neu bestellten Schulleitungen, werden dadurch sowohl rechtzeitig die Weichen für das neue Schuljahr an den betroffenen Schulen gestellt als auch für Planungssicherheit und Kontinuität gesorgt.

- **Umwelt**

AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ – Trinkwasser für Oberfranken

Neue Wasserschule Oberfranken im Schullandheim Steinbach a. Wald eröffnet

Steinbach a. Wald hat eine Wasserschule: Regierungspräsident Wilhelm Wenning eröffnete am 22. Juli 2010 im Schullandheim Steinbach a. Wald die zweite stationäre Wasserschule Oberfranken.

Schulklassen können während ihres Aufenthaltes im Schullandheim Steinbach a. Wald nun künftig eine Projektwoche rund ums Thema Wasser gestalten. "Uns war besonders wichtig, den Unterricht so anschaulich wie möglich zu gestalten", so Wenning. In Experimenten, mit einem Wasserquiz oder einer Wasserrallye lernen die Schüler jedoch nicht nur, wie Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung funktioniert. Unter dem Mikroskop erforschen sie auch Kleinstlebewesen, die uns Informationen über die Wasserqualität unserer Bäche und Flüsse liefern. Sie üben den sparsamen Umgang mit Trinkwasser und erfahren, wo Gefahren für unser Grundwasser lauern. Dabei werden die Kinder zu wahren "Wasserexperten". Eine Urkunde der Wasserschule Oberfranken verleiht diesen

Titel, fordert die Kinder aber auch auf, in Zukunft ein Vorbild für Andere im verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser zu sein.

Im Rahmen der Aktion Grundwasserschutz informiert die Regierung von Oberfranken über die Trinkwasserversorgung in Oberfranken und wirbt für mehr Bewusstsein beim Umgang mit Wasser. Dabei ist sie auf die Mithilfe der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen angewiesen. "Jeder Bürgermeister trägt als Chef der Wasserversorgung auch eine große Verantwortung", so Wenning. "Mein besonderer Dank gilt daher der Fernwasserversorgung Oberfranken, die die Einrichtung der Wasserschule unterstützt hat."

Die Wasserschule Oberfranken wurde von der Regierung von Oberfranken und dem Schullandheimwerk Oberfranken e.V. für die dritte und vierte Jahrgangsstufe entwickelt. Neben der Ausarbeitung einer Lehrerhandreichung wurde im vergangenen Jahr auch eine Wasserschule im Schullandheim Weißenstadt eingerichtet. Umweltbildung beginnt bereits in der Schule, sie ist unverzichtbar für eine lebenswerte Zukunft. Der anschauliche Unterricht in der Wasserschule Oberfranken liefert hierzu einen wertvollen Beitrag.

Weitere Informationen unter:

www.wasserschule-oberfranken.de

www.grundwasserschutz-oberfranken.de

NATURA 2000-Karten im Internet verfügbar

Die von Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin am 29. Juni 2010 in Coburg öffentlich vorgestellten NATURA 2000-Karten sind ab sofort auch auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/schutzgebiete/natura2000_karten.php als Download verfügbar.

In Papierform können die Karten zudem bei den Gemeinden, Landratsämtern und Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingesehen werden.

Auf den NATURA 2000-Karten sind sämtliche FFH- und Vogelschutzgebiete im jeweiligen Landkreis dargestellt. Das Kartenwerk soll zur Transparenz von NATURA 2000 beitragen.

Ansprechpartner bei der Regierung von Oberfranken:

Herr Gerhard Bergner, Tel.: 0921/604-1476,

E-Mail: gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Berg- und Moorwiesen bei Kornbach" im Landkreis Bayreuth fertig gestellt

Der Managementplan für die Berg- und Moorwiesen bei Kornbach, ein Fauna-Flora-Habitat-

Gebiet im ökologischen Netz "Natura 2000" der EU, ist jetzt fertig: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte am 28. Juli 2010 den Managementplan für das etwa 41 ha große Gebiet an den Bürgermeister der Stadt Gefrees Harald Schlegel. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth und das Landratsamt erhielten jeweils einen Plan. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören u.a. die Fortführung der extensiven Mahdnutzung der artenreichen Bergwiesen und Borstgrasrasen sowie die Entfernung von Gehölzen in den Übergangsmoorebereichen.

Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) "Berg- und Moorwiesen bei Kornbach" liegt am West- und Nordkamm des Hohen Fichtelgebirges und stellt einen der letzten größeren repräsentativen Feuchtlebensräume im Naturraum dar. Magere Mähwiesen, Borstgrasrasen und Übergangsmoore prägen den überwiegend offenen Landschaftscharakter der alten Rodunginsel. In Verbindung mit den kleinflächig ausgebildeten Moorwäldern und den Feuchtgebüschchen hat sich ein wertvoller Biotopkomplex erhalten können. An besonderen Arten kommen hier noch die geschützte Arnika, Wollgräser und auch der stark gefährdete Moorklee vor. Das Naturdenkmal "Blockstromheide bei Kornbach" ist Teil des FFH-Gebiets. Hierbei handelt es sich um Heideflächen, die von einzelnen Wanderfelsblöcken durchsetzt sind. Diese seltene Erscheinung ist vor Jahrtausenden durch Boden-Fließbewegungen entstanden.

Der Managementplan wurde im Auftrag der Regierung von Oberfranken zusammen mit dem Landratsamt Bayreuth und dem forstlichen Kartierteam am AELF Bamberg erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich die beteiligten Grundeigentümer, Kommune, Behörden und Verbände ein.

Naturschutz in Oberfranken:

Managementplan zum NATURA 2000-Gebiet "Naturschutzgebiet Craimoosweiher" im Landkreis Bayreuth fertig gestellt

Der Managementplan für das Naturschutzgebiet Craimoosweiher, ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet im ökologischen Netz "Natura 2000" der EU, ist jetzt fertig: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte am 4. August 2010 den Managementplan für das etwa 19 ha große

Gebiet an den Bürgermeister des Marktes Schnabelwaid Hans-Walter Hofmann. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth und das Landratsamt erhielten jeweils einen Plan. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören u.a. die Fortführung der bisherigen Entbuschungen und der Absprachen mit dem Fischereiverein Creußen zum Fischbesatz und Abfischzeitpunkt sowie die Schaffung kleiner Flachwasserbereiche für den Kammolch.

Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) "Naturschutzgebiet Craimoosweiher" liegt südwestlich von Creußen und schließt den größten Weiher im Landkreis Bayreuth ein. Eine artenreiche Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, ausgedehnte Verlandungszonen und ein Übergangs- und Schwingrasenmoor kennzeichnen das Gebiet. Zu den botanischen Besonderheiten zählen der Zungen-Hahnenfuß, Kleines Nixenkraut und Zartes Hornblatt. Auch für die Tierwelt stellt der Craimoosweiher einen äußerst wertvollen Lebensraum dar. Allein zehn Amphibienarten, von denen sieben Arten in der Roten Liste der gefährdeten Tierarten Bayerns verzeichnet sind, wurden im Gebiet nachgewiesen. Überregional bekannt ist der Weiher auch durch Vorkommen hochgradig gefährdeter Wasserkäfer, eine reiche Libellenfauna und nicht zuletzt als Brut- und Rastgebiet für Vögel.

Der Managementplan wurde im Auftrag der Regierung von Oberfranken zusammen mit dem Landratsamt Bayreuth erarbeitet. Bei zwei Öffentlichkeitsterminen brachten sich Grundeigentümer, Kommune, Behörden und Verbände in die Planung ein.

Wissenswertes zur Managementplanung NATURA 2000:

Hintergrund zur Erstellung des Managementplanes ist die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten einzurichten und den günstigen Erhaltungszustand der Gebiete zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort sog. Managementpläne erarbeitet. Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns, er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das ge-

setzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Gebietsflyer unter der Adresse

www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/umwelt/natur/schutzgebiete/flyer_craimoos.pdf

sowie unter

www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index.htm

Für Rückfragen steht Herr Bergner, Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken, Tel.: 0921/604-1476, E-Mail: gerhard.bergner@reg-ofr.bayern.de gerne zur Verfügung.

Fachkonzept für Fledermausschutz:

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte NATURA 2000-Managementplan für die Plassenburg und die Festung Rosenberg

"Die Kasematten und Gewölbekeller der Plassenburg in Kulmbach und der Festung Rosenberg in Kronach sind herausragende Überwinterungsstätten für unsere heimischen Fledermäuse und für ihren Fortbestand unverzichtbar", sind sich Fachleute einig.

Mit dem NATURA 2000-Managementplan liegt nun ein umfassendes Fachkonzept für den Erhalt dieser bundesweit bedeutsamen Fledermaus-Winterquartiere vor. Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte den Plan am 12. August 2010 an die Eigentümer der beiden Burganlagen - die Stadt Kronach für die Festung Rosenberg und den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Schloss- und Gartenverwaltung, für die Plassenburg.

Die Burgen sind Bestandteil des europäischen Biotopverbundsystems NATURA 2000, das zum Ziel hat, das Naturerbe Europas zu bewahren. Sie leisten einen herausragenden Beitrag zum Erhalt der heimischen Fledermausfauna: Elf der insgesamt 24 in Bayern vorkommenden Fledermausarten überwintern in den Burgen – und dies in einer stattlichen Anzahl von mehreren 100 Einzeltieren jeden Winter. Laut der "Roten Liste" ist die Hälfte dieser Arten gefährdet oder stark gefährdet.

Der nun erstellte Managementplan enthält neben Daten zum Fledermausbestand die wichtigsten Maßnahmen, die für den Schutz der Fledermäuse erforderlich sind. Dazu gehört u.a. der Erhalt von Spaltenquartieren bei Sanierungsmaßnahmen und die Störungsfreiheit der Fledermäuse während ihres Winterschlafs. Im Winterhalbjahr wird deshalb in bestimmten Burgbereichen auf Besucherführungen verzichtet.

Der Managementplan wurde im Auftrag der Regierung von Oberfranken zusammen mit den

Landratsämtern Kulmbach und Kronach erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich Eigentümer, Kommune, Behörden und Verbände in die Planung ein. Wenning bedankte sich bei allen Beteiligten für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Planerstellung.

Beim Termin in der Regierung von Oberfranken stellte Wenning zudem eine neue Informationstafel vor: Besucher der Plassenburg haben damit künftig die Möglichkeit, sich über den besonderen Wert der Burg für die Fledermausfauna zu informieren.

Buchbesprechungen

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 47. Auflage, 81,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 109. Ergänzungslieferung, 59,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 101. Auflage, 68,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 129. Ergänzungslieferung, 57,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 85. Auflage, 89,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 58. Ergänzungslieferung, 55,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 95. Auflage, 60,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 121. Ergänzungslieferung, 68,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 105. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Niedostadek: **Praxishandbuch Mediation**, 1. Auflage, 98,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 55. Auflage, 59,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ott/Wächtler/Heinhold: **Gesetz über Versammlungen und Aufzüge**, 7. Auflage, 48,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 79. Ergänzungslieferung, 43,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Matjeka/Peetz/Welz: **Vorschriftensammlung Europarecht**, 6. Auflage, 26,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Adrian/Albert/Riedel/Moritz: **Die Mitarbeiterbeurteilung in der öffentlichen Verwaltung, Hinweise und Hilfen für Beurteiler und Beurteilte, Praxisleitfaden**, 8. Auflage, 18,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtenengesetz, Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG), Kommentare**, Gesamtwerk, 89,00 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden